

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 15. September 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 948. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 23. September 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 400/16 Drucksache 400/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1a und b
b) Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020	
gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz Drucksache 401/16 Drucksache 400/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1a und b

			<u>Seite</u>
2.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz - 6. SGB IV-ÄndG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 453/16 Ausschussbeteiligung	- A/S -	2
3.	Viertes Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes		
	gemäß Artikel 91a Absatz 2 GG Drucksache 454/16 zu Drucksache 454/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	3
4.	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes		
	gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 GG Drucksache 455/16 Drucksache 455/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	4
5.	a) Erstes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 456/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	5a

		<u>Seite</u>
b) Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 395/16 Drucksache 395/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - U - 5b
6. Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 457/16 zu Drucksache 457/16 Drucksache 457/1/16 Ausschussbeteiligung	- FJ - 6
7. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 458/16 Ausschussbeteiligung	- G - 7
8. Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 459/16 Ausschussbeteiligung	- G - 8

		<u>Seite</u>
9.	Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 460/16 Ausschussbeteiligung	- In - 9
10.	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 461/16 Ausschussbeteiligung	- In - 10
11.	Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 462/16 Ausschussbeteiligung	- K - 11
12.	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 463/16 Ausschussbeteiligung	- R - 12

			<u>Seite</u>
13.	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 464/16 Ausschussbeteiligung	- R -	13
14.	Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 465/16 zu Drucksache 465/16 Ausschussbeteiligung	- R -	14
15.	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)		
	gemäß Artikel 87f Absatz 1 GG Drucksache 466/16 Ausschussbeteiligung	- Vk -	15
16.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 467/16 Ausschussbeteiligung	- Vk -	16

17. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Australien** zur **Beseitigung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen **sowie** zur **Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**

gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG
Drucksache 468/16
Ausschussbeteiligung

- Fz -

17

18. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105)**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Hessen,
Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 514/16

18a

- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Hessen,
Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 515/16

18b

19.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Hessen Drucksache 357/16 Drucksache 357/1/16 Ausschussbeteiligung	- In -	19
20.	Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - Digitaler Hausfriedensbruch		
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Hessen Drucksache 338/16 Drucksache 338/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - In -	20
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität		
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen Drucksache 340/16 Drucksache 340/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - AIS - FS - - U - Vk - Wi - - Wo -	21

22. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen** im Straßenverkehr

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Nordrhein-
Westfalen, Hessen und Bremen
Drucksache 362/16
Drucksache 362/1/16
Ausschussbeteiligung

- R - In - Vk -

22

23. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheits- und in Fürsorgeangelegenheiten

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Nordrhein-Westfalen,
Schleswig-Holstein
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15
Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 505/16

23

24. Entwurf einer Verordnung zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen**

gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG
Antrag der Länder Hamburg,
Brandenburg, Bremen, Hessen,
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 506/16

24

25. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Mindestlohngesetzes**
- Antrag der Länder Brandenburg,
Hamburg, Thüringen und Bremen,
Nordrhein-Westfalen
Drucksache 361/16
Ausschussbeteiligung
- A/S - Wi - 25
26. Entschließung des Bundesrates zu den "**Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung** vom 31.05.2016 zu den im Jahr 2017 **zulässigen Fangmengen für Dorsch** aus dem Bestand der westlichen Ostsee und den im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erforderlichen **Hilfen für die deutsche Kutter- und Küstenfischerei**"
- Antrag des Landes Mecklenburg-
Vorpommern
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 486/16
- 26
27. Entschließung des Bundesrates
Für ein **Einwanderungsgesetz**: Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln
- Antrag der Länder Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Thüringen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 508/16
- 27

		<u>Seite</u>
28.	Entschließung des Bundesrates " Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren "	
	Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 341/16 Drucksache 341/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - 28
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 428/16 Drucksache 428/1/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - FJ - Fz - - G - In - K - - R - Wi - 29
30.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgschulproG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 404/16 Ausschussbeteiligung	- AV - 30

			<u>Seite</u>
31.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 405/16		
	Drucksache 405/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	31
32.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 406/16		
	Drucksache 406/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	32
33.	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 407/16		
	Drucksache 407/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	33
34.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz - FMSANeuOG)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 408/16		
	Drucksache 408/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	34

35. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 409/16
Drucksache 409/1/16
Ausschussbeteiligung
- Fz - AIS - R -
- Wi -
- 35
-
36. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes **Pflegestärkungsgesetz - PSG III**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 410/16
Drucksache 410/1/16
Ausschussbeteiligung
- G - AIS - FS -
- Fz - In -
- 36
-
37. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen** (PsychVVG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 429/16
Drucksache 429/1/16
Ausschussbeteiligung
- G - Fz -
- 37

		<u>Seite</u>
38.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 411/16 Drucksache 411/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 38
39.	Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 412/16 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 39
40.	Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 413/16 Ausschussbeteiligung	- In - 40
41.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 414/16 Drucksache 414/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - Vk - 41

	<u>Seite</u>
42. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 415/16 Drucksache 415/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - Wi - 42
43. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 416/16 zu Drucksache 416/16 Drucksache 416/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - 43
44. Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 430/16 Drucksache 430/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - AA - Fz - - R - Vk - Wi - 44
45. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 418/16 Drucksache 418/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - 45

			<u>Seite</u>
46.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 419/16 Drucksache 419/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - 46
47.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 420/16 Drucksache 420/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - In - 47
48.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 421/16 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - 48
49.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 431/16 Drucksache 431/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - AV - K - - Wi - 49

		<u>Seite</u>
50.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 422/16 Drucksache 422/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - R - Vk - - Wi - Wo - 50
51.	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßen- ausbaugesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 434/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - Wo - 51
52.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschienen- wegeausbaugesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 433/16 Drucksache 433/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - Wo - 52
53.	Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 432/16 Drucksache 432/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - Wo - 53

			<u>Seite</u>
54.	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2017)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 423/16 Ausschussbeteiligung	- Wi -	54
55.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 435/16 Drucksache 435/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi -	55
56.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 436/16 Drucksache 436/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - K - - Vk -	56

57. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites **Bürokratieentlastungsgesetz**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 437/16
Drucksache 437/1/16
Ausschussbeteiligung
- Wi - AIS - Fz -
- G -
- 57
58. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung von Georgien** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 424/16
Ausschussbeteiligung
- In - R -
- 58
59. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem **Ministerrat der Republik Albanien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 425/16
Ausschussbeteiligung
- In - R -
- 59

	<u>Seite</u>
60. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 426/16 Ausschussbeteiligung	- In - R - 60
61. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 427/16 Ausschussbeteiligung	- U - Vk - Wi - 61
62. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 439/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - 62a

b)	Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 440/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In -	62b
63.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten COM(2016) 287 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 288/16 zu Drucksache 288/16 Drucksache 288/2/16 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - K - - R - Wi -	63
64.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt - Chancen und Herausforderungen für Europa COM(2016) 288 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 290/16 Drucksache 290/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K - - R - Wi -	64

65. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft
COM(2016) 356 final; Ratsdok. 9911/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 311/16
Drucksache 311/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - R -
- Wi -
- 65
66. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG
COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 392/16
zu Drucksache 392/16
Drucksache 392/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- Wi -
- 66

67.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Asylagentur der Europäischen Union** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
COM(2016) 271 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 365/16
zu Drucksache 365/16
Drucksache 365/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - In -
- R -

67a

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung von Eurodac** für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)
COM(2016) 272 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 391/16
zu Drucksache 391/16
Drucksache 391/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R -

67b

68.

a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

EINE NEUE EUROPÄISCHE AGENDA FÜR KOMPETENZEN -

Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken

COM(2016) 381 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG

Drucksache 315/16

Drucksache 315/1/16

Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -

- Fz - K - Wi -

68a

b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Einführung einer Kompetenzgarantie**

COM(2016) 382 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG

Drucksache 316/16

Drucksache 316/1/16

Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -

- K - Wi -

68b

69.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des **Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen**

COM(2016) 383 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG

Drucksache 317/16

Drucksache 317/1/16

Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -

- K - Wi -

69

70.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für emissionsarme Mobilität COM(2016) 501 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 387/16 Drucksache 387/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - U - - Vk - Wi -	70
71.	Zweite Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 377/16 zu Drucksache 377/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - In -	71
72.	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2017 - InsoGeldFestV 2017)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 378/16 Ausschussbeteiligung	- AIS -	72
73.	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 396/16 Ausschussbeteiligung	- G - AV -	73

			<u>Seite</u>
74.	Zweite Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 397/16		
	Drucksache 397/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- G - AIS -	74
75.	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 398/16		
	Ausschussbeteiligung	- In -	75
76.	Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 417/16		
	Drucksache 417/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- R -	76
77.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 364/16		
	Drucksache 364/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- U -	77

		<u>Seite</u>
78.	Elfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 307/16 Ausschussbeteiligung	- V _k - A _{IS} - 78
79.	Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 332/16 Drucksache 332/1/16 Ausschussbeteiligung	- V _k - I _n - U - 79
80.	Vierte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (4. CDNI-Verordnung - 4. CDNI-V)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 441/16 Drucksache 441/1/16 Ausschussbeteiligung	- V _k - U - 80
81.	Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"	
	gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 HIVHG Drucksache 442/16 Ausschussbeteiligung	- G - 81

82.

a) Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"

Drucksache 388/16

Ausschussbeteiligung

- K -

82a

b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"

Drucksache 483/16

Ausschussbeteiligung

- K -

82b

83. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 443/16

Ausschussbeteiligung

- R -

83

TOP 1a und b:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Drucksache: 400/16

Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020

Drucksache: 401/16

Die Ausgaben des Bundes sollen im Haushaltsjahr 2017 328,7 Mrd. Euro betragen und bis 2020 auf 349,3 Mrd. Euro ansteigen. Insbesondere die zukunfts- und wachstumsorientierten Ausgaben im Bundeshaushalt sollen weiter erhöht werden.

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 und der Finanzplan bis zum Jahr 2020 sehen vor, dass kurz- und mittelfristig der Bund weiterhin ohne eine Neuverschuldung auskommt. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll bis 2020 auf unter 60 % sinken.

Im Haushalt 2017 sollen die Investitionsausgaben von 31,5 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 33,3 Mrd. Euro und die Ausgaben für Bildung und Forschung im gleichen Zeitraum von 21,1 Mrd. Euro auf 22,7 Mrd. Euro ansteigen. Dem Bundesbildungs- und Forschungsministerium soll 2017 mit insgesamt 17,6 Mrd. Euro noch einmal rund 1,2 Mrd. Euro mehr als 2016 zur Verfügung stehen. Weitere zusätzliche Investitionen sollen im Breitbandausbau, für Investitionen in der Mikroelektronik sowie für die beschleunigte Marktentwicklung für Elektrofahrzeuge bereitgestellt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Haushaltsentwurfs 2017 und des Finanzplans bis 2020 ist die äußere und innere Sicherheit. Der Verteidigungshaushalt soll bis 2020 um insgesamt 10,2 Mrd. Euro aufgestockt werden. Die Ausgaben für den Bereich der Inneren Sicherheit sollen bis 2020 um mehr als 2,2 Mrd. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung erhöht werden. Dabei sollen Ausgabenschwerpunkte für das neue Programm zur Stärkung der Sicherheitsbehörden sowie für die Ausgaben der Bundespolizei gesetzt werden.

Für die Herausforderungen durch die Flüchtlingsbewegungen und die Integration hunderttausender Menschen sowie für die Bekämpfung der Fluchtursachen beabsichtigt der Bund im kommenden Haushaltsjahr knapp 19 Mrd. Euro bereitzustellen.

Schwerpunkt im Haushaltsentwurf 2017 sind mit 171 Mrd. Euro die Ausgaben für den Sozialbereich. Die Sozialleistungsquote würde damit von rund 51 % in 2016 auf 52 % im Jahr 2017 steigen. Sozialpolitische Maßnahmen dieser Legislaturperiode sind unter anderem die Mütterrente, das Elterngeld Plus, die Lebensleistungsrente sowie Verbesserungen nach dem Bundesteilhabegesetz. Auch die Leistungen des Bundeshaushalts an die gesetzliche Rentenversicherung steigen zwischen 2017 bis 2020 von 91,2 Mrd. Euro auf 100,7 Mrd. Euro an.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der **Drucksache 400/1/16** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

TOP 2:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz - 6. SGB IV-ÄndG)

Drucksache: 453/16

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele. Als wesentlicher Punkt ist die weitere Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu nennen. In der Begründung zum Gesetz heißt es, die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung seien mit die größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren besonders komplexe Datenübermittlungen zwischen den Arbeitgebern und den öffentlichen Stellen. Obwohl alle Verfahrensbeteiligten das System als ausgereift, kostengünstig und sicher ansähen, bestehe die Notwendigkeit, die Verfahren beständig qualitativ zu prüfen und fortzuentwickeln. Dies sei im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes zwischen 2012 und 2014 erfolgt. Daraus resultierende zahlreiche Vorschläge hätten schon mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze umgesetzt werden können. Weitere Vorschläge bedurften jedoch über den Untersuchungszeitraum hinaus einer Konkretisierung im Rahmen anschließender Arbeitsgruppen mit allen Verfahrensbeteiligten. Auch diese Vorschläge sollen nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Punkte:

- Einsatz einer maschinenlesbaren Verschlüsselung der Daten auf dem Sozialversicherungsausweis, um schneller und sicherer die richtige Versicherungsnummer und die Verfahren bei den Arbeitgebern, aber auch bei den Sozialversicherungsträgern zu übernehmen;
- eindeutige gesetzliche Definition von Verfahrenskomponenten wie die Betriebs- und Zahlstellenummer;
- Umsetzung einer elektronischen Beantragung und Rückübermittlung der Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland;
- Einführung eines Qualitätsmanagements für die Teile der Software der Sozialversicherungsträger, die an den Meldungen an die Arbeitgeber beteiligt sind.

Des Weiteren soll eine Grundlage für ein Informationsportal für Arbeitgeber zu Basisfragen zur Sozialversicherung geschaffen und die Möglichkeit zur elektronischen Übertragung von Bescheinigungsdaten an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. eingeführt werden.

Darüber hinaus sollen im Gesetz gesetzliche Änderungen von geringerer politischer Bedeutung in anderen Sozialrechtsgebieten erfolgen, zum Beispiel die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschriften für die Nutzung der Entgeltbescheinigung auch auf die Besoldungsnachweise sowie die Einführung einer Sonderregelung zur rückwirkenden Aufhebung von Bescheiden über den Zuschuss zu den Aufwendungen für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung. Auch sollen redaktionelle Änderungen erfolgen und abgelaufene (Übergangs-) Bestimmungen zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Schließlich soll im Arbeitsgerichtsgesetz durch die Ergänzung des § 77 die Möglichkeit eröffnet werden, eine Berufungsverwerfung des Landesarbeitsgerichts durch Beschluss selbständig mit der Nichtzulassungsbeschwerde anzufechten.

Aus der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang (BR-Drucksache 117/16 (Beschluss)) wurden zwei Anliegen bei den Beratungen im Deutschen Bundestag aufgegriffen. Zum einen wurden die Vorschriften zum Inkrafttreten der Änderungen im automatisierten Verfahren den praktischen Erfordernissen der Verwaltungsumsetzung durch die Deutsche Beamtenversicherung angepasst. Des Weiteren sollen die Vorschriften zur Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenversorgung vereinheitlicht werden.

Darüber hinaus sind durch den Deutschen Bundestag unter anderem folgende Ergänzungen vorgenommen worden:

Die Anrechnungsvorschriften über das Zusammentreffen bei zwei Witwenrenten beziehungsweise Witwerrenten im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden den Vorschriften im Vierten Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Im Rahmen eines Modellprojekts werden der Unfallversicherung Bund und Bahn die Dienstunfallfürsorge für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragen (einschließlich Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesversicherungsamt und der Bundesagentur für Arbeit).

Durch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung in die Vorschriften über die Arbeitszeiten in der Binnenschifffahrt aufgenommen. Damit soll ermöglicht werden, unterschiedliche Regelungen aus der Binnenschifffahrtsrichtlinie (2014/112/EU) und der Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) durch Rechtsverordnung mit dem deutschen Arbeitszeitrecht in Übereinstimmung zu bringen. Die Arbeitszeitrichtlinie ist auch der Anlass, die entsprechenden Vorschriften im Jugendschutzgesetz zu ändern.

Weitere Änderungen betreffen Verfahrensregelungen in der Beitragsverfahrensordnung und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 3:

Viertes Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes

Drucksache: 454/16 und zu 454/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Änderung des GAK-Gesetzes soll das Förderspektrum von agrarbezogenen Maßnahmen auf Maßnahmen für die ländliche Entwicklung insgesamt erweitert werden. Das bisherige, weitgehend land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Gute kommende Maßnahmenspektrum der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrar- und Küstenstruktur (GAK) reicht nicht mehr aus, die im Grundgesetz angestrebten Ziele zur Verbesserung der Lebensverhältnisse gemäß Artikel 91a des Grundgesetzes zu erreichen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur ist es erforderlich, die ländlichen Räume in ihrer Gesamtheit im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union und die Verbesserung des Küstenschutzes werden weiterhin als Eckpfeiler der GAK erhalten bleiben.

Mit dem Gesetz wird die Gemeinschaftsaufgabe, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, erweitert. Dies soll durch eine Stärkung der Agrarumweltmaßnahmen und durch Neuaufnahme der Förderung ländlicher Infrastrukturen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in den Maßnahmenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erreicht werden.

Darüber hinaus wird die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine Umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, als Ziel der GAK-Förderung neu aufgenommen. Ländliche Räume als Lebensmittelpunkt für mehr als die Hälfte der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und damit verbunden eine multifunktional ausgerichtete, bäuerliche unternehmerische Landwirtschaft sollen dauerhaft zur nachhaltigen Wertschöpfung und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen.

Durch die zusätzlichen Fördermöglichkeiten von Infrastruktur und Kleinbetrieben sollen die ländlichen Räume weiter vorangebracht werden.

Ziel ist es, für die Menschen in ländlichen Regionen Perspektiven zu schaffen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land zu schaffen,

soll durch eine gezielte Förderung Abhilfe dort geschaffen werden, wo der Markt alleine es nicht richten kann, wo die Wege besonders weit und beschwerlich sind und der demographische Wandel seine Spuren hinterlassen hat.

Die Förderung soll auf Maßnahmen konzentriert werden, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind. Im Fokus sollen Regionen stehen, in denen der Einkauf, die Fahrt zur Schule oder der Arztbesuch zum echten Hürdenlauf geworden sind.

Für diese zusätzlichen Aufgaben soll zusätzliches Geld bereitgestellt werden. Deshalb werden die Investitionsmittel in diesem Jahr um 30 Millionen und in den Folgejahren um jeweils 60 Millionen Euro aufgestockt.

Außerdem werden Klarstellungen, Streichungen und notwendig gewordene formale und inhaltliche Anpassungen, z. B. bei den Verfahren zur Aufstellung des Rahmenplans, vorgenommen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 Stellung genommen.

Es sollten über die bis dahin im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen hinaus die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Regelungen zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan sollten zur Verfahrensvereinfachung gestrichen werden. Eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte Förderkulissenbildung für Infrastrukturmaßnahmen wurde abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/9074 - in geänderter Fassung angenommen.

Dabei wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme nur teilweise berücksichtigt. Die Regelungen zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan wurden nur teilweise gestrichen und die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Förderkulissenbildung für Infrastrukturmaßnahmen bleibt weiterhin erhalten.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 4:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Drucksache: 455/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erfolgen. Die Änderung dient dazu, eine Regelungslücke im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie zu schließen.

Die bisherigen Verordnungsermächtigungen erfassen Erzeugnisse und Teile von unter Schutz stehenden Arten nicht vollständig. Deshalb soll mit der beabsichtigten Änderung das Bundesjagdgesetz entsprechend ergänzt werden. Es sollen Befugnisse geschaffen werden, die die erforderlichen Umsetzungsregelungen für das EU-Recht ermöglichen. Künftig sollen auf Grundlage der Gesetzesänderung erweiterte Vorschriften über Besitz- und Handelsverbote jagdbarer Arten sowie deren Strafbewehrung erlassen werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 Stellung genommen.

In dieser Stellungnahme hat der Bundesrat darum gebeten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Regelung mit dem Ziel des Verbotes bleihaltiger Munition bei Gewährleistung einer zuverlässigen Tötungswirkung aufzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass Fleisch von Wild, das mit bleihaltiger Munition erlegt wurde, beim Verzehr eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellt. Auf Grund der Entwicklung von quasi bleifreien Geschossen durch die Munitionsindustrie lägen keine Gründe vor, die gegen ein Verbot von Blei als Bestandteil von Jagdmunition sprechen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 184. Sitzung am 8. Juli 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/9093 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurde die Bitte des Bundesrates, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Regelung mit dem Ziel des Verbotes bleihaltiger Munition bei Gewährleistung einer zuverlässigen Tötungswirkung zu schaffen, nicht be-

rücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich zum einen auf eine Komplettierung des Schlusses der oben beschriebenen Regelungslücke, zum anderen wurde eine Ergänzung des Gesetzes dahingehend vorgenommen, damit die Jäger weiterhin ihre halbautomatischen Waffen für die Jagd verwenden dürfen. Hier war es auf Grund von Ausführungen in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Unklarheiten gekommen.

Da die in das Gesetz eingefügte Regelung zu den halbautomatischen Waffen für die Jagd möglichst kurzfristig in Kraft treten soll, ist das Gesetz zustimmungsbedürftig gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes geworden. Ansonsten müsste die für die Länder geltende sechsmonatige Frist für eine abweichende Landesgesetzgebung abgewartet werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss aus zwei Gründen anzurufen.

Mit dem ersten Anrufungsgrund soll eine bundeseinheitliche Jäger- und Falknerprüfung und ein Schießnachweis in das Gesetz eingefügt werden, um eine bundeseinheitliche verbraucher- und tierschutzgerechte Lösung dieser Fragen sicherzustellen.

Mit dem zweiten Anrufungsgrund soll das Gesetz um eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ergänzt werden. In dieser soll klargestellt werden, dass die der Holzvermarktung vorgelagerten forstlicher Dienstleistungen der staatlichen Landesforstverwaltungen kartellrechtlich unbedenklich sind.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine begleitende EntschlieÙung. In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die dringende Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, dass in bestimmten Bereichen durch eine Änderung des Bundesjagdgesetzes bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden. Teile der EntschlieÙung erfolgen hilfsweise zum oben näher erläuterten ersten Anrufungsgrund. Die darüber hinausgehenden Teile betreffen folgende Bereiche:

- a) Regelungen zur Untersagung der Jagdausübung an Wildunterführungen und Grünbrücken, um eine wirksame Vernetzung der Lebensräume sicherzustellen,
- b) zur Beseitigung etwaiger Rechtsunsicherheiten soll durch eine ausdrückliche Regelung klargestellt werden, dass das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Erteilung des Jagdscheines erforderlich ist, damit die Behörde einen unmittelbaren Eindruck über die körperliche und geistige Eignung des Bewerbers erlangen kann,

- c) Verbot, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden, damit der Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret durch bleihaltige Munition reduziert wird.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 455/1/16** ersichtlich.

TOP 5a:

Erstes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Drucksache: 456/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz geändert werden. Geändert werden sollen damit die Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen.

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wurden 2014 unter anderem Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen für Landwirte getroffen. Die Europäische Kommission hat im Sommer 2015 einen Leitfaden zur Durchführung der EU-Vorschriften über Dauergrünland vorgelegt. Nach der darin getroffenen Auslegung liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch dann vor, wenn eine Dauergrünlandfläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird (z.B. wegen Aufforstung, natürlicher Sukzession oder Stallbau auf der Fläche).

Davor wurde in Deutschland allgemein davon ausgegangen, dass unter Umwandlung hier nur eine andere landwirtschaftliche Flächennutzung, also als Ackerland oder für Dauerkulturen, zu verstehen ist. Für nichtlandwirtschaftliche Flächen werden keine Direktzahlungen gewährt.

Um im Ergebnis materiell den Zustand herzustellen, der vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ist in dem vorliegenden Gesetz Folgendes vorgesehen:

- Im Rahmen der nach dem Leitfaden bestehenden engen Grenzen soll auf Antrag die Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel aufgehoben werden, wenn es in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll.
- Die Genehmigung zur Umwandlung von anderem als umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche soll ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt werden.
- Schließlich sollen bereits erfolgte entsprechende Umwandlungen geheilt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/9067 - nach Maßgabe einer fachspezifischen Änderung angenommen, da sich herausgestellt hat, dass in der Region Mecklenburg-Vorpommern bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche für das Jahr 2015 die regionale Obergrenze überschritten worden ist, diese aber einzuhalten ist (vgl. hierzu auch TOP 5b).

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5b:

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 395/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung sieht Änderungen der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) vor.

Gründe dafür sind aktuelle Änderungen des EU-Rechts und die Übernahme dieser Änderungen in das nationale Recht (vgl. hierzu auch TOP 5a).

In der Region Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung die Zahlungsansprüche für die Basisprämie in diesem Jahr um 2,44 Euro oder 1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr gekürzt. Der neue Wert liegt bei 174,73 Euro je Zahlungsanspruch. Grund ist eine Überschreitung der regionalen Obergrenze. Das Land hatte 2015 bei seiner Meldung der zuzuweisenden Zahlungsansprüche aus der regionalen Obergrenze die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche von 138 Betrieben unberücksichtigt gelassen. Dadurch waren ein zu hoher Wert ermittelt und die regionale Obergrenze überschritten worden.

In der InVeKoS-Verordnung sollen die Ausnahmen im Sammelantrag für die Angabe von landwirtschaftlichen Flächen um Areale ergänzt werden, die für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Ausgenommen werden sollen künftig auch Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Betriebsmittel außerhalb der Vegetationsperiode oder des Zeitraums zwischen Aussaat und Ernte gelagert werden oder auf denen die Lagerung nur vorübergehend erfolgt.

Außerdem sind durch die bereits im Frühjahr beschlossenen Vorschriften hinsichtlich der Berücksichtigung verbundener Unternehmen beim aktiven Landwirt Ergänzungen in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Zum einen soll eine durch Zeitablauf erledigte Vorschrift bei Anträgen auf Zuweisung der Zahlungsansprüche aufgehoben werden, zum anderen soll sichergestellt werden, dass bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen ebenfalls die Eigenschaft eines aktiven Betriebsinhabers des Übernehmers überprüft wird.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 395/1/16** ersichtlich.

TOP 6:

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Drucksache: 457/16 und zu 457/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, umfassend die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen legaler Prostitution zu regeln.

Die Regelungen betreffen sowohl Prostituierte als auch Betreiber von Bordellen. Es werden gesetzliche Maßnahmen ergriffen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit der in der Prostitution Tätigen zu schaffen sowie um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Durch ein Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) werden umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Außerdem werden Änderungen im Prostitutionsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der Gewerbeordnung und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen.

Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe:
Die Erteilung der Erlaubnis wird an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt.

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte:
Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei. Allerdings müssen Prostituierte ihre Tätigkeit künftig anmelden. Die Anmeldung bleibt für zwei Jahre gültig und ist verlängerbar. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gesundheitlichen Beratung, die jährlich zu wiederholen ist. Bei Prostituierten unter 21 Jahren ist die Anmeldung nur ein Jahr gültig und die Wiederholung der gesundheitlichen Beratung hat halbjährlich zu erfolgen.
- Einführung einer Kondompflicht,
- Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretensrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften:
Sofern gegen gesetzliche Pflichten verstoßen wird, können Bußgelder gegen Prostituierte, Bordellbetreiber und auch Freier verhängt werden. Auch der Entzug der Erlaubnis zum Betreiben einer gewerblichen Prostitutionsstätte ist vorgesehen. Die Bußgelder können von 1 000 bis 50 000 Euro reichen.
- Stärkung des Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Die Vorschriften sollen am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 156/16 (Beschluss)).

Die Änderungs- oder Prüfbegehren betrafen unter anderem Regelungen zur Anmeldebescheinigung nebst Vorlagen, zur Nutzung von Räumlichkeiten, zu Zuverlässigkeitsregelungen, zu Inkrafttretenszeitpunkten, Forderungen, entstehende Kosten für Länder und Kommunen soweit als möglich zu begrenzen und mittels geeigneter Maßnahmen vollständig und dauerhaft durch den Bund zu kompensieren, sowie Regelungen für einen verbesserten Vollzug der Besteuerung im Prostitutionsgewerbe in Betracht zu ziehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BT-Drucksachen 18/9036 (neu) und 18/9080 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurde von den Änderungsvorschlägen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme lediglich eine

Klarstellung in § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 ProstSchG hinsichtlich der Nichterteilung einer Anmeldebescheinigung durch die zuständige Behörde nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten übernommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel angerufen wird, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben und als neuen Inkrafttretenstermin den 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen, in der im Wesentlichen erneut die Bedenken und Forderungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufgegriffen werden, verbunden mit dem Bedauern, das entsprechende Vorschläge, beispielsweise zu Anmeldepflicht und Pflicht zur gesundheitlichen Beratung, nicht berücksichtigt und Prüfbitten zur Kosteneinschätzung und -kompensation nicht erfüllt wurden.

TOP 7:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen

Drucksache: 458/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/566 der Kommission vom 8. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG hinsichtlich der Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualität- und Sicherheitsstandards bei eingeführten Geweben und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 56 (Einfuhr-Richtlinie)) sowie der Richtlinie (EU) 2015/565 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/86/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Kodierung menschlicher Gewebe und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43 (Kodierungs-Richtlinie)).

Mit der Einfuhr-Richtlinie werden detaillierte Verfahrensvorschriften für die Einfuhr menschlicher Gewebe und Zellen beziehungsweise Gewebezubereitungen in die Europäische Union (EU) geschaffen.

Ziel der Kodierungs-Richtlinie ist die Schaffung eines verpflichtenden Einheitlichen Europäischen Codes ("Single European Code"), um die Rückverfolgbarkeit vom Spender zum Empfänger und umgekehrt in den Mitgliedstaaten beziehungsweise in der EU zu erleichtern. Die Kommission stellt hierfür eine öffentlich zugängliche EU-Kodierungsplattform mit einem Gewebeeinrichtungenregister und einem Produktregister mit allen in der EU im Verkehr befindlichen Arten von Geweben und Gewebeprodukten mit entsprechenden Codes zur Verfügung.

Das Gesetz enthält die notwendigen Änderungen des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Transplantationsgesetzes (TPG), des Transfusionsgesetzes (TFG), der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) und der TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV). Die Verordnungen zu den nationalen Registern für Blut- und Gewebezubereitungen beim Deutschen Institut für

Medizinische Dokumentation und Information - DIMDI - (TPG-Gewebeeinrichtungen-Registerverordnung - TPG-GewRegV - und Blutstammzelleinrichtungen-Registerverordnung - BERV) werden aufgehoben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 232/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Grund der Empfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8906) in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 in geänderter Fassung angenommen. Danach sind konkretisierende Regelungen in § 31a AMWHV zum Verbringen von Gewebezubereitungen und hämatopoetischer Stammzellzubereitungen in das Gesetz eingeflossen. Darüber hinaus wurde zur Durchsetzung von Änderungsanzeigen nach § 72b Absatz 2c Satz 1 AMG eine Bußgeldvorschrift eingefügt.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 8:

Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 459/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines bundesweiten Transplantationsregisters im Transplantationsgesetz (TPG) geschaffen.

Derzeit werden in Deutschland die transplantationsmedizinischen Daten dezentral erhoben. Die Transplantationszentren nach § 10 TPG, die Koordinierungsstelle nach § 11 TPG, die Vermittlungsstelle nach § 12 TPG, der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung erheben zu verschiedenen Zeitpunkten während des gesamten transplantationsmedizinischen Verfahrens nach unterschiedlichen Vorgaben Daten des Organspenders, des Spenderorgans, des Organempfängers, zum Vermittlungsverfahren sowie zur Transplantation, zur Behandlung und zur Nachsorge des Organempfängers und des lebenden Organspenders.

Ziel des Gesetzes ist die Errichtung eines Transplantationsregisters, in dem die transplantationsmedizinischen Daten zusammengeführt werden. Hierdurch sollen wesentliche Erkenntnisse, die zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der transplantationsmedizinischen Versorgung in Deutschland und zur Erhöhung der Transparenz führen, gewonnen werden.

Mit dem Transplantationsregister werden die Grundlagen geschaffen für

- eine Datenharmonisierung und Effizienzsteigerung bei der Dokumentation,
- die Datenintegration, Datenvalidität und Datenverfügbarkeit,
- die Weiterentwicklung der Wartelistenkriterien und Allokationsregeln,

- die Qualitätssicherung in der transplantationsmedizinischen Versorgung sowie für
- die Transparenz in der Organspende und Transplantation.

Zudem wird der Zugang zu den Daten für die wissenschaftliche Forschung unter Wahrung des Datenschutzes ermöglicht.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 157/16 (Beschluss)). Danach sollte § 15e Absatz 6 TPG gestrichen werden, so dass die ausdrückliche Einwilligung des Organempfängers beziehungsweise des lebenden Organspenders in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten entfiel.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9083) in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 in geänderter Fassung angenommen.

Folgende wesentliche Änderungen sind in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Sogenannte "Altdaten", die seit dem 1. Januar 2006 erhoben worden sind, werden anonymisiert in das Transplantationsregister übermittelt (§§ 15b Absatz 2 und 15c Absatz 2 TPG).
- Der im Gesetzentwurf (§ 15e Absatz 7 TPG - alt -) geregelte Anspruch auf eine Übermittlungsvergütung für die Transplantationszentren und die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.
- Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Änderungen des SGB XI (Artikel 2a). Damit ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Kostenteilung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung bei ambulanter Intensivpflege ab der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 umgesetzt worden.

Das oben dargestellte Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang hat der Deutsche Bundestag nicht aufgegriffen (vgl. auch BT-Drucksache 18/8557).

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 9:

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 460/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen werden. Im Zuge dessen soll ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt werden. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die dies in Anspruch nehmen, sollen einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung erhalten, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.

Daneben ist eine Vielzahl weiterer Änderungen vorgesehen, wie zum Beispiel:

- die vorübergehende Ermöglichung des Nebeneinanders zweier Beamtenverhältnisse, zum Beispiel wenn der Wechsel in eine höhere Laufbahn die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit erfordert;
- die Begründung eines Anspruchs auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen den Dienstherrn, wenn Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben. Der Anspruch gegen den Schädiger soll dann ab einem Betrag von 500 Euro auf den Dienstherrn übergehen;
- die Anpassung des Wortlauts der geplanten Neufassung der Beihilferegelung in § 80 BBG an neue Formen der Leistungserbringung und die Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Zudem soll ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen eingefügt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 158/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9078) mit zwei Maßgaben angenommen, denen zufolge die in § 78a Absatz 2 BBG und § 31a Absatz 2 SG geregelte Erheblichkeitsschwelle für die Übernahme eines Schmerzensgeldanspruchs gegen den Dienstherrn im Fall fehlender Liquidität des Schädigers von 500 Euro auf 250 Euro abgesenkt werden soll, um den Kreis möglicher Begünstigter zu erweitern.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 461/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Am 1. November 2015 hat das Bundesmeldegesetz das bislang geltende Melde-recht durch bundeseinheitliche Regelungen abgelöst. Mit dem vorliegenden Ge-setz sollen vor allem erste Praxiserfahrungen aufgegriffen werden, insbesondere um die Betroffenen von bürokratischem Mehraufwand zu entlasten. Die Praxis habe gezeigt, dass bestimmte Vorschriften unzureichend, praxisfern oder über-flüssig seien. Insbesondere die neu eingeführte Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung (der Mieter), der bedingte Sperrvermerk und erweiterte Protokollierungspflichten führten zu einem hohen Aufwand bei Bürgern, Wirt-schaft und Verwaltung. Meldebehörden klagten zudem über Mehraufwand bei schriftlichen Auskünften aus dem Melderegister.

Dementsprechend ist in dem Gesetz unter anderem Folgendes vorgesehen:

- die Entbindung des Wohnungsgebers von der in § 19 BMG geregelten Mit-wirkungspflicht beim Auszug des Mieters. Die Verpflichtung zur Ausstel-lung einer Wohnungsgeberbescheinigung soll künftig nur noch beim Ein-zug bestehen;
- die Eröffnung der Möglichkeit sich elektronisch bei der Meldebehörde ab-zumelden, sofern ein Umzug in das Ausland erfolgt sein sollte (§ 23 Absatz 6 BMG) - lediglich unter Mitteilung des Namens, Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes;
- die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, nicht nur oberste Landes-behörden als Zulassungsbehörden für privatrechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet bestim-men zu dürfen, sondern auch andere Behörden;
- die Ergänzung der Suchkriterien bei einfachen Melderegisterauskünften über das Internet nach § 49 BMG;

- die (nur noch) auf die Anschrift bezogene Hinterlegung des bedingten Sperrvermerks im Melderegister. Auf eine personenbezogene Hinterlegung des Sperrvermerks soll künftig verzichtet werden;
- die Festlegung des weiteren Datums "Geschlecht" bei der Registrierung für das Melderegister, das die Behörden im automatisierten Verfahren abrufen dürfen.

Zudem sollen im Bundesmeldegesetz die erst nach dessen Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 StAG nachvollzogen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 159/16 (Beschluss)). Zum einen soll der Datenumfang für die Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung ergänzt werden. Auskunfts- und Übermittlungssperren sollen dabei außer Betracht bleiben; im Übrigen soll der für die erweiterte Meldebescheinigung auszuwählende Datenumfang flexibel gehandhabt werden können. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer automatisierten einfachen Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG modifiziert werden; dabei soll die Anschrift des Betroffenen als zwei der geforderten Identifizierungsdaten gelten und nicht nur als ein Datum. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird zudem ein einheitliches Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Mai 2017 avisiert.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9087) mit Maßgaben angenommen und den Forderungen des Bundesrates vollumfänglich Rechnung getragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung

Drucksache: 462/16

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetz auf Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD des Deutschen Bundestages soll unter dem Namen "Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung" eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet werden.

Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das politische Wirken Helmut Schmidts für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für den Frieden und die Einigung Europas sowie für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren und so in seinem Sinne

- einen Beitrag zum Verständnis der Zeitgeschichte und der weiteren Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland,
- zur Aufarbeitung, Darstellung und Weiterentwicklung der Verantwortung Deutschlands in der Außen-, Sicherheits- und Wirtschaftspolitik im europäischen und globalen Umfeld zu leisten sowie
- Kenntnisse zu den geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in Europa und der Welt zu vertiefen und zu erweitern.

Hierzu soll u. a. ein "Helmut-Schmidt-Zentrum" als öffentlich zugängliche Erinnerungsstätte in Hamburg mit zeitgeschichtlichen Ausstellungen und Veranstaltungen betrieben werden, das auch wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeiten bieten soll. Das Anwesen der Eheleute Schmidt in Hamburg-Langenhorn soll als authentischer Geschichtsort erhalten werden.

Die erforderlichen Mittel soll der Bund tragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2016 beschlossen und dem Bundesrat am 2. September 2016 zugeleitet. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, hat der Bundesrat zu entscheiden, ob er den Vermittlungsausschuss anruft oder ob er es billigt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss hat keine Bedenken gegen das Gesetz und empfiehlt dem Bundesrat daher, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

TOP 12:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Drucksache: 463/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, bestehende Schutzlücken im Sexualstrafrecht zu schließen. Um zudem der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden, sollen die Fälle der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen sich Strafbarkeitslücken gezeigt haben, durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch erfasst werden.

Mit dem Gesetz wird insbesondere das "Nein-heißt-Nein-Prinzip" eingeführt. Im Einzelnen wird unter anderem folgendes geregelt:

Zukünftig werden alle Tathandlungen sexueller Übergriffe in einem neuen Grundtatbestand (§ 177 StGB) zusammengefasst. In diesem geht auch der bisherige § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) auf, der gestrichen wird. Der Strafraum der Grundtatbestände reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Künftig ist es nicht mehr erforderlich, dass der Täter einen entgegenstehenden Willen des Opfers mit Nötigungsmitteln überwindet. Es reicht aus, dass der Täter sich über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt und es zu sexuellen Handlungen kommt (§ 177 Absatz 1 StGB). Der "erkennbare Wille" muss dabei entweder ausdrücklich verbal oder konkludent, beispielsweise durch Weinen oder Abwehrhandlungen, ausgedrückt werden.

Der Täter kann sich nach § 177 Absatz 2 StGB auch dann strafbar machen, wenn ein entgegenstehender Wille nicht erkennbar ist oder die Erklärung des entgegenstehenden Willens für das Opfer unzumutbar wäre.

Dies betrifft folgende Fälle:

1. das Opfer ist (etwa nach Verabreichung von K.O.-Tropfen) unfähig, einen entsprechenden Willen zu bilden oder zu äußern,

2. das Opfer ist in der Äußerung oder Bildung des Willens erheblich eingeschränkt (etwa bei erheblicher Intelligenzminderung oder Trunkenheit) und der Täter hat zuvor nicht die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Opfers eingeholt,
3. der Täter nutzt ein Überraschungsmoment aus,
4. der Täter nutzt eine Lage aus, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht oder
5. das Opfer wird durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt.

Mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr werden nach dieser Vorschrift Taten bestraft, bei denen die Unfähigkeit zur Bildung oder Äußerung eines Willens auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

Eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ziehen folgende Qualifikationen nach sich, die der bisherigen Rechtslage bei sexueller Nötigung entsprechen:

1. Gewalt,
2. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. Ausnutzen einer schutzlosen Lage.

Die Systematik dieser Tatbestände orientiert sich an der bisherigen Rechtslage.

Besonders schwere Fälle sind nach § 177 Absatz 6 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht, in der Regel bei Vergewaltigung oder gemeinschaftlicher Tatbegehung.

Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren droht nach § 177 Absatz 7 StGB wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug oder ein sonstiges Werkzeugs beziehungsweise Mittel, um den Widerstand des Opfers durch Gewalt oder Drohung damit zu verhindern bzw. zu überwinden, bei sich führt oder bei Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung.

Eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren ist nach § 177 Absatz 8 StGB vorgesehen bei der Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs oder bei schwerer körperlicher Misshandlung oder Gefahr des Todes des Opfers.

Der mit einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe versehene neue Straftatbestand des § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) regelt insbesondere die Fälle des "Begrapschens".

Mit Blick auf die Silvestervorfälle soll ein weiterer neuer Straftatbestand - § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) - eingeführt werden. Danach werden Personen bestraft, die sich an einer Gruppe beteiligen, die eine andere Person zur Begehung (irgend)einer Straftat an ihr bedrängt, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach § 177 StGB oder § 184i StGB begangen wird. Der Strafraumen beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Der neu gefasste § 177 StGB soll zudem Folgen für Ausweisungsbestimmungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 im Wesentlichen gemäß den Empfehlungen seines Rechtsausschusses und seines Ausschusses für Frauen und Jugend zu dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 162/16 (Beschluss).

Nach dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf sollte in § 179 StGB der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände geregelt werden. Hiernach sollte sich künftig strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt. Das Strafmaß des Grundtatbestandes sollte von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichen.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme insbesondere für das "Nein-heit-Nein-Prinzip" ausgesprochen. So sollte in einem Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe auch bestraft werden, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person gegen deren erklärten Willen oder unter Umständen, unter denen die fehlende Zustimmung offensichtlich ist, vornimmt oder von dieser an sich vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung einer solchen Handlung an sich selbst oder mit einem Dritten bestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 das Gesetz auf der Grundlage der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9097) angenommen, vgl. BR-Drucksache 463/16, und unter anderem dem genannten Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 13:

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 464/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011, welche zugleich den früheren Rahmenbeschluss 2002/626/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) ersetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel, die zu einer größeren Praxistauglichkeit dieser Vorschriften und zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen sollen, insbesondere auch im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Hiermit werden die im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum diskutierten Problemstellungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels aufgegriffen und ein umfassendes Regelwerk vorgelegt.

Damit ergeben sich folgende Änderungen:

- Neuregelung der bislang gemäß § 233a in Verbindung mit den §§ 232, 233 des Strafgesetzbuchs (StGB) als "Förderung des Menschenhandels" bezeichneten Tathandlungen in dem neu gefassten § 232 StGB, der zukünftig als Menschenhandel bezeichnet wird. Dabei soll zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU - wie es bereits die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs vorsah - eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie zum Zweck des Organhandels erfolgen. Ebenso wird eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 232 Absatz 3 StGB auf die Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, sowie auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers und einer schweren Gesundheitsschädigung.
- Tatbestandliche Differenzierung zwischen Menschenhandel unter Anwendung "einfacher" Tatmittel (Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer "auslandsspezifischen" Hilflosigkeit - § 232 Absatz 1 StGB) und "schwerer" Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List, Entführung und Bemächtigung - § 232 Absatz 2

StGB); die Kombination eines Menschenhandels unter Anwendung "schwerer" Tatmittel zusammen mit der Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB soll in § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB als Verbrechen ausgestaltet werden.

- Schaffung von zwei neuen Straftatbeständen "Zwangsprostitution" und "Zwangsarbeit" in den §§ 232a, 232b StGB unter Erfassung des wesentlichen bisherigen Regelungsgehalts der §§ 232, 233 StGB.
- Schaffung einer gesonderten Regelung, welche die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen einer oder eines Prostituierten, die beziehungsweise der Opfer von Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) geworden ist, unter gleichzeitiger Ausnutzung der bestehenden Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit dieses Opfers unter Strafe stellt.
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes "Ausbeutung der Arbeitskraft" in § 233 StGB, der - in Ergänzung der bestehenden Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände des Arbeitsrechts - die Beschäftigung zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und die Ausnutzung von Betteltätigkeiten und mit Strafe bedrohter Handlungen des Opfers unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erfasst.
- Schaffung eines weiteren neuen Straftatbestandes "Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung" in § 233a StGB, der die Ausbeutung der Arbeitskraft und in der Prostitution sowie die Ausnutzung von Betteltätigkeiten und mit Strafe bedrohten Handlungen des Opfers in einer die Freiheit des Opfers entziehenden Lage erfasst.

Im Übrigen sind in Artikel 2 und 3 des Gesetzes Regelungen vorgesehen, die mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen neunundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - im Zusammenhang stehen und an die Neufassung des § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) anknüpfen. Nach § 201a Absatz 3 StGB macht sich nunmehr strafbar, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder wer sie sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von § 201a Absatz 3 StGB mit den Straftaten, die in ein erweitertes Führungszeugnis eingetragen werden ist nunmehr vorgesehen, dass auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in das erweiterte Führungszeugnis eingetragen werden. Zudem wird der Katalog der Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) insoweit erweitert, als auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB zu einem Tätigkeitsausschluss in Bezug auf die

Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannt sind und zu einem solchen Tätigkeitsausschluss führen, vergleichbar.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 54/15). In der hierzu vom Bundesrat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossenen Stellungnahme hat dieser sich für ein Ruhen der Verjährungsregelung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers von Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB ausgesprochen, vgl. BR-Drucksache 54/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/9095) mit Änderungen angenommen. Diese beinhalten über die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU hinaus eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 14:

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

Drucksache: 465/16 und zu 465/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger durch größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren zu erhöhen. Zugleich wird angestrebt, dass qualifizierte Sachverständige durch die Gerichte ernannt werden. Ferner soll erreicht werden, dass Sachverständigengutachten möglichst zügig erstattet werden, um - zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes - eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Verfahrensdauer zu erzielen.

Um für das Gericht eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu schaffen, sollen vor der Ernennung eines Sachverständigen in der Regel eine Anhörung der Beteiligten beziehungsweise Parteien erfolgen, wodurch zugleich die Beteiligungsrechte bei der Sachverständigenauswahl gestärkt werden. Zur Gewährleistung ihrer Neutralität haben Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob geeignete Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen, und diese dem Gericht sodann mitzuteilen.

Qualitätsanforderungen für Sachverständigengutachten werden in Kindschaftsachen gesetzlich vorgegeben. Den Berufsverbänden wird insoweit die Entwicklung von Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht auferlegt.

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenübermittlung, bei deren Nichteinhaltung gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.

Des Weiteren sieht das Gesetz die Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren vor, so dass falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger zukünftig vermieden werden können. Weitere Einzelregelungen sehen Übergangsregelungen sowie redaktionelle Änderungen und Anpassungen vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 438/15 und zu BR-Drucksache 438/15).

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 438/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/9092) in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 mit Änderungen angenommen.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Von einer regelmäßigen Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen wird abgesehen und durch die Gerichte nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, um flexibel die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können.
- Um den Sachverständigen zu einer fristgerechten Erstattung des Gutachtens anzuhalten, wird ein Ordnungsgeldrahmen von bis zu 3 000 Euro, statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen von bis zu 5 000 Euro als ausreichend angesehen.
- In das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird ein neuer Rechtsbehelf für bestimmte Kindschaftssachen aufgenommen. Dies dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Dadurch sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht auf Achtung des Familienlebens zu sichern. In Umgangssachen reiche es nicht aus, dass bei überlanger Verfahrensdauer der Beschwerdeführer nur eine finanzielle Entschädigung erhalte. Die Rechtsordnung müsse vielmehr Rechtsbehelfe mit präventiver und kompensatorischer Wirkung vorsehen.

Ferner soll eine Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens künftig erst dann rechtshängig werden, wenn diese dem beklagten Land oder dem Bund zugestellt wurde.

Die Änderungen führen auch zu einer Änderung des Titels des Gesetzes.

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluss auch eine Entschließung gefasst, mit der er feststellt, dass vor dem Hintergrund der Entscheidungen in Familiengerichten in komplexen Kinderschutzverfahren und hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten richterliches Problembewusstsein für die betroffenen Kinder und die übrigen Beteiligten von herausragender Bedeutung sei. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinne(n) und Familienrichter eingeführt werden.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

Drucksache: 466/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das DigiNetzG soll die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (im Folgenden Kostensenkungsrichtlinie) vom 15. Mai 2014 umgesetzt werden. Ziel der Kostensenkungsrichtlinie und des DigiNetzG ist die Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.

Mit dem Gesetz werden die in der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen - ergänzt um weitere Bestimmungen zum nachhaltigen Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen - durch Änderungen insbesondere des Telekommunikationsgesetzes umgesetzt. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten sind in den weiteren Regelungen des Artikelgesetzes umgesetzt.

Die Regelungen sollen den gesamten Prozess des Auf- oder Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze effizienter gestalten, um eine möglichst starke Kostensenkung im Breitbandausbau zu erreichen. Deshalb werden insbesondere Ansprüche auf die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordination von Bauarbeiten vorgesehen; auch die Herausbildung von vorhersehbaren Mitnutzungspreisen durch die Entscheidungen einer zentralen Streitbeilegungsstelle soll dazu beitragen. Durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle sollen die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert werden.

Über die Richtlinie hinausgehend sieht das DigiNetzG eine (bedarfsgerechte) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbauarbeiten und eine Versorgungsverpflichtung mit Glasfaserinfrastruktur für Neubaugebiete bei Erschließung vor. Die Regelungen zur Glasfasermithverlegung sollen die notwendigen Anreize schaffen, dass das Synergiepotenzial bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen

genutzt wird.

Begleitet werden diese Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegerechte im Telekommunikationsgesetz, die ebenfalls einen schnellen, nachhaltigen und vor allem kostengünstigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze fördern sollen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, allerdings verschiedene Änderungswünsche eingebracht (BR-Drucksache 71/16 (Beschluss)). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde den Anliegen des Bundesrates weitgehend entsprochen.

Kernforderungen des Bundesrates waren die vollständige Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie (2014/61/EU) durch den Bund in eigener Zuständigkeit durch Umsetzung der Artikel 7 Absatz 3 (Genehmigungsfristen für Bauarbeiten für Hochgeschwindigkeitsnetze der elektronischen Kommunikation) und Artikel 8 (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen) der Kostensenkungsrichtlinie. Dies ist mit geringen Abweichungen von den Änderungsvorschlägen des Bundesrates umgesetzt.

Ebenso wird die geforderte Ergänzung der Definition von Baudenkmalern umgesetzt.

Der Bitte um Prüfung der Erweiterung der Einsichtnahmemöglichkeiten von Gebietskörperschaften in den Infrastrukturatlas wird entsprochen. Länder und Kommunen haben nun grundsätzlich eine Berechtigung zur Einsichtnahme für allgemeine Planungs- und Förderzwecke. Der Prüfbitte bezüglich des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung für den Infrastrukturatlas, also der Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen im Infrastrukturatlas mit dem Ziel, einen substanziellen Anwendungsbereich zu erhalten und nicht Infrastrukturen in Gänze aus dem Atlas auszunehmen, ist Rechnung getragen.

Bei der geforderten Anpassung der Terminologie für ähnlich gelagerte Regelungsinhalte wird nunmehr einheitlich auf diskriminierungsfreie statt auf nicht-diskriminierende Bedingungen abgestellt.

Den Prüfbitten hinsichtlich der Regelungen zu Netzinfrastrukturen von Gebäuden ist durch Neuformulierung des § 77k, Absätze 1 und 2 weitgehend entsprochen.

Über die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses hinaus neu in das Gesetz aufgenommen sind folgende Punkte:

- Klarstellung, dass auch Ampeln und Beleuchtungsanlagen zu den Trägerstrukturen passiver Netzinfrastuktur zählen,
- Definition des passiven gebäudeinternen Zugangspunkts
- Klarstellung des bereits gegebenen Spielraums zur oberirdischen Verlegung
- Regelung der Kostengrundsätze für die Mitnutzung von gebäudeinterner Netzinfrastuktur

- Änderungen der Stromnetzentgelt-Verordnung und Gasnetzentgelt-Verordnung.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 16:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 467/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften wird unter anderem EU-Recht in nationales Recht umgesetzt.

Durch das vorliegende Gesetz werden zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, damit die internetbasierte Wiederzulassung von Kfz (2. Stufe i-Kfz) umgesetzt werden kann. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Übermittlung von Daten der Hauptuntersuchungen (HU) und der Sicherheitsprüfungen (SP) durch die Überwachungsinstitutionen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu erfolgen hat. Daneben wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, worin nähere Angaben zur Übermittlung und Nutzung der Daten geregelt werden sollen.

Durch das vorliegende Gesetz werden im Bereich des Fahrerlaubnisrechts weitere Schritte in Richtung einer vollelektronischen Registerführung in Angriff genommen. Damit werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Registerumstellung entsprechend einem Beschluss des Gesetzgebers aus dem Jahr 2014 geschaffen.

Durch die Bereinigung der Begrifflichkeiten im Fahrerlaubnisrecht wird den Fahrerlaubnisbehörden eine klare und einfachere Rechtsanwendung ermöglicht.

Der Bundesrat hatte im so genannten ersten Durchgang am 22. April 2016 (BR-Drucksache 126/16 (Beschluss)) gefordert, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Entlastung der Polizei zu schaffen, die den Einsatz von Beliebigem und Verwaltungshelfern zur Begleitung von Großraum- und Schwertransportern ermöglicht.

Zur Begründung führte der Bundesrat aus, dass seit Jahren der Großraum- und Schwertransport im deutschen Straßennetz zunehme. Zugleich hätten sich die Verkehrsdichte deutlich erhöht und die gesamten Rahmenumstände der Infrastruktur, insbesondere die Brückenstabilität, verschlechtert.

Dies führe dazu, dass bei solchen Transporten in vielen Fällen als Auflage die

Begleitung durch Polizeikräfte angeordnet werde. Dadurch würden Ressourcen bei Polizeidienststellen gebunden, die anderweitig dringender benötigt würden.

Für diese Aufgabe sollten daher besonders verpflichtete Personen eingesetzt werden können, die ähnlich wie Polizeibeamte verkehrsrechtliche Anordnungen als eigenständige Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde treffen können (Beliehene).

Diesem Anliegen hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 im Wesentlichen entsprochen und einige weitere Änderungen an dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 17:

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Drucksache: 468/16

Mit dem Gesetz wird das Abkommen mit Australien vom 12. November 2015 ratifiziert.

Das Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern entspricht, nicht zuletzt in seinem Kernbereich, der Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit, nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Der Bundesrat hatte am 17. Juli 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 7. Juli 2016 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 18a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 105)

- Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen -

Drucksache: 514/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die antragstellenden Länder beabsichtigen eine Reform der Grundsteuer auf der Grundlage eines Bundesgesetzes und wollen hierzu in einem ersten Schritt die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer neu regeln.

Im Bereich des Grundvermögens solle - nach Auffassung der antragsstellenden Länder - ein grundlegend neues Bewertungsverfahren geschaffen werden. Für eine solche grundlegende Neukonzeption wurde teilweise angezweifelt, ob dem Bund nach der geltenden Rechtslage die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zustehe. Unabhängig davon sei eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes wünschenswert, um die Vollzugs- und die Befolgungskosten in Grenzen zu halten und eine Anknüpfung für länderübergreifende außersteuerliche Zwecke, etwa im Bereich des internationalen Auskunftsverkehrs, zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, um dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer - und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen - ausdrücklich zu übertragen.

Darüber hinaus soll den Ländern die Kompetenz zur Bestimmung eigener, jeweils landesweit geltender Steuermesszahlen grundgesetzlich eingeräumt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben jedoch darum gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bunderates aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 18b:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes
- Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen -

Drucksache: 515/16

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu schaffen. Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen erstmals ab dem 1. Januar 2022 nach den im Gesetz festgelegten neuen Regeln bewertet werden. Die Reform sieht zudem zukünftig eine regelmäßige Wiederholung der Bewertung vor, die weitgehend automationsgestützt erfolgen soll. Es ist angestrebt, die Reform (bundesweit) gesamtaufkommensneutral zu gestalten.

Die Grundsteuer stellt nach der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle der Kommunen dar. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer knüpft an die Einheitswerte des Bewertungsgesetzes an. Diesen Einheitswerten liegen in den alten Ländern die Werteverhältnisse zum 1. Januar 1964 und in den neuen Ländern die Werteverhältnisse zum 1. Januar 1935 zugrunde. Im Laufe der Jahrzehnte ist es zu Wertverzerrungen gekommen, die gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verstoßen könnten.

Die Länder befürchten, dass es zu einem Ausfall der Grundsteuer kommen könnte, wenn das Bundesverfassungsgericht aufgrund der dort anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung feststellen würde.

Die antragstellenden Länder haben gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 19:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 357/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative verfolgt das Land Hessen das Ziel, bei der Entscheidung über Waffenerlaubnisse die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden einzuführen, um wirksamer zu verhindern, dass Extremisten legal Waffen besitzen können.

Neben einer entsprechenden Ergänzung in § 5 Absatz 4 WaffG soll in § 5 Absatz 2 WaffG die Nummer 3 auch neugefasst werden, damit die Waffenbehörden aufgrund von sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen den Erhalt von Waffenbesitzkarten leichter verwehren.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG soll eine Person bereits dann als unzuverlässig im Sinne des Waffenrechts gelten, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreffenden verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen (zum Beispiel: die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Vereinigung mit verfassungsfeindlichem Hintergrund oder die Teilnahme an Veranstaltungen einer extremistisch ausgerichteten Partei) oder
- in der Vergangenheit personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert wurden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag mit der Maßgabe einzubringen, das Verfahren zur Einholung von Erkundigungen bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG-E näher zu konkretisieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 357/1/16 verwiesen.

TOP 20:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - Digitaler Hausfriedensbruch
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 338/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es für die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen. Durch Einfügung eines neuen § 202e in das Strafgesetzbuch (StGB) soll die unbefugte Benutzung informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) unter Strafe gestellt werden.

IT-Systeme seien - nach Ansicht des antragstellenden Landes - mindestens so schutzwürdig wie das Hausrecht sowie das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen. Die von unbefugt genutzten informationstechnischen Systemen für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr sei hoch. In letzter Zeit häuften sich beispielsweise Angriffe auf Internetseiten, die zu deren vorübergehender Unerreichbarkeit führten. Es fanden gezielte Cyberangriffe auf mit dem Internet verbundene Kritische Infrastrukturen (große Industrieanlagen, Elektrizitätswerke, Staudämme, Anlagen der Wasserversorgung, Telekommunikationsanlagen) statt, die diese beschädigen, stören oder unbrauchbar machen sollten. Einige Begebenheiten zeigten, dass auch Terroristen dieses Mittel einsetzen würden.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen beabsichtigt:

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr soll zukünftig derjenige bestraft werden, der unbefugt sich oder einem Dritten den Zugang zu einem informationstechnischen System verschafft, ein solches System in Gebrauch nimmt oder in diesem System einen Datenverarbeitungsvorgang oder informationstechnischen Ablauf beeinflusst oder in Gang setzt, sofern diese Tat geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen.

Wird eine entsprechende Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht Dritte zu schädigen oder sich oder einen Dritten zu bereichern begangen, soll diese Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Dies betrifft beispielsweise Fälle, wenn Täter gewerbsmäßig oder bandenmäßig zur fortgesetzten Begehung dieser Straftaten verbunden sind, eine besonders große Anzahl informationstechnischer Systeme, Datenverarbeitungsvorgänge oder informationstechnischer Abläufe betroffen sind oder der Täter beabsichtigt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, eine gemeingefährliche Straftat oder eine besonders schwere Straftat gegen die Umwelt nach § 330 StGB herbeizuführen oder zu ermöglichen.

Auch der Versuch ist strafbar.

Das Merkmal der Unbefugtheit soll klarstellen, dass eine Strafbarkeit bei wirksamer Einwilligung ausgeschlossen ist.

Weitere Regelungen definieren die Begriffe "informationstechnisches System" und "kritische Infrastruktur" im Sinne dieser Vorschriften.

Durch eine Änderung der Strafprozessordnung sollen die Vergehen des digitalen Hausfriedensbruches, die die Allgemeinheit so wenig berühren, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 202e Absatz 1 und 2 StGB-E), in Durchbrechung des Offizialprinzips ausnahmsweise als Privatklagedelikt ausgestaltet werden. Dies soll einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden durch Bagatellfälle vorbeugen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. auch **Drucksache 338/1/16**.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentums-
gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der
Barrierefreiheit und Elektromobilität

- Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen -

Drucksache: 340/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bezweckt zum einen Änderungen im Wohnungseigentumsrecht, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen. Zum anderen verfolgt er das Ziel, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch im privaten Raum durch flankierende gesetzgeberische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht zu erleichtern.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder erfordere der fortschreitende demographische Wandel die Förderung altersgerechten Wohnens.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung erforderlich seien - zum Beispiel nachträglicher Einbau eines Treppenlifts -, solle die nach bisheriger Rechtslage erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer entbehrlich sein, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer soll die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, welche die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern - zum Beispiel Anbau eines Außenaufzugs -, durchzuführen, obwohl ihr nicht alle Miteigentümer, die nicht nur unerheblich betroffen sind, zugestimmt haben.

Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich seien und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage änderten, von drei Vierteln der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

Um das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge zuzulassen, zu erfüllen, bedürfe es nach Auffassung der antragstellenden Länder, wie die Erfahrungen anderer Länder wie Norwegen oder die Niederlande zeigen würden, vor allem einer gut ausgebauten Ladeinfrastruktur. Dabei müsse der Ausbau der Ladeinfrastruktur nicht nur im öffentlichen Raum erfolgen, sondern seien zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung auch private Kfz-Stellplätze mit Lademöglichkeiten auszustatten. Zur Förderung der Elektromobilität soll u. a. in das Wohnungseigentumsgesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer dann entbehrlich sein soll, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge notwendig sei.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss,

der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik,

der Ausschuss für Familie und Senioren,

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

der Verkehrsausschuss,

der Wirtschaftsausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. auch **Drucksache 340/1/16.**

TOP 22:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr
- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen -

Drucksache: 362/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen zielt auf den frühzeitigen und verbesserten Schutz Unbeteiligter vor den Gefahren illegaler Kraftfahrzeugrennen.

Hierzu soll im Strafgesetzbuch (StGB) ein neuer Straftatbestand (§ 315d StGB) der Veranstaltung von beziehungsweise der Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen eingeführt werden, der an die Stelle der bisherigen Bußgeldtatbestände tritt. Zugleich soll für die Fälle, in denen ein Rennteilnehmer grob verkehrswidrig und rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet, der Vergehensstatbestand des § 315c StGB ergänzt werden. Vervollständigt werden die Vorschriften durch einen als Verbrechen ausgestalteten Qualifikationstatbestand in den Fällen, in denen wenigstens fahrlässig durch die Tat der Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wurde.

Um das Sanktionsinstrumentarium zusätzlich wirksam zu erweitern, soll der neue Grundtatbestand in den Katalog der Delikte, die in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, aufgenommen werden. Die Heraufstufung zur Straftat zielt auch darauf, die Einziehung der Kraftfahrzeuge von Beteiligten zu ermöglichen. Hierfür soll eine entsprechende Verweisungsnorm in das Gesetz eingefügt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von jeweils einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt eine Neufassung des mit der Vorlage vorgeschlagenen § 315d StGB. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, in die Begründung des beabsichtigten Gesetzentwurfes des Bundesrates klarstellend aufzunehmen, dass als Kraftfahrzeugrennen nicht nur Geschwindigkeitsrennen, sondern auch Geschicklichkeits-, Zuverlässigkeits-, Leistungsprüfungs- und Orientierungsfahrten erfasst werden sollen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes in unveränderter Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf **Drucksache 362/1/16** verwiesen.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 505/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll - für den Bereich der Gesundheitspflege und der der Fürsorge dienenden Angelegenheiten - die gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall geschaffen werden, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder einen entgegenstehenden Willen geäußert oder anderes im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht bestimmt hat. Der Ehegatte oder Lebenspartner soll mit der Bevollmächtigung denselben Bedingungen unterliegen wie ein ausdrücklich Vorsorgebevollmächtigter.

Dieser Beistand unter Ehegatten soll durch Einfügung eines neuen § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt werden. Danach gilt der volljährige Ehegatte als bevollmächtigt, soweit sein volljähriger Ehegatte aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bestimmte Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehegatten nicht getrennt im Sinne des § 1567 Absatz 1 BGB leben, der zu vertretende Ehegatte keinen entgegenstehenden Willen geäußert oder eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt hat und kein Betreuer bestellt ist.

Die Bevollmächtigung gilt insbesondere für Einwilligungen oder deren Versagungen in Gesundheitsuntersuchungen, für Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, für die Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen, die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge, Krankenhausverträge und sonstige Verträge zur medizinischen Versorgung, Pflege, Betreuung oder Rehabilitation, die Wahrnehmung der Rechte gegenüber den Erbringern dieser Leistungen, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Krankheit, Behinderung, Pflege- und Hilfebedürftigkeit, das Verlangen, die Entgegennahme oder Abtretung von Zahlungen im rechtlich

zulässigen Rahmen an Erbringer von medizinischen Leistungen oder Pflege- und Rehabilitationsleistungen sowie für unterbringungsähnliche Maßnahmen, beispielsweise bei krankheitsbedingter Eigengefährdung sowie Einwilligungs- und Einsichtsunfähigkeit. Zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten kann die Post des anderen entgegengenommen und geöffnet werden.

Durch eine Änderung von § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 1358 BGB auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Durch Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten die Regelungen in Bezug auf Maßnahmen und Leistungen im Inland auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften deren allgemeine Wirkungen ausländischem Recht unterliegen.

Eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt, dass gesetzlich bevollmächtigte Ehegatten oder Lebenspartner zukünftig zwingend in Verfahren auf Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB zu beteiligen sind.

Durch Änderung der Bundesnotarordnung soll im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer die Möglichkeit geschaffen werden, einen Widerspruch gegen die Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner eintragen zu lassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 24:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen
- Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen -

Drucksache: 506/16

Mit dem Verordnungsentwurf sollen zwei Arbeitsschutzverordnungen, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, geändert werden. Dabei sollen Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung übernommen werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält zentrale Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsstätten. Dabei handelt es sich um Mindestvorschriften. Die Änderung der ArbStättV soll der Verbesserung der Sicherung und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten dienen. Gleichzeitig soll sie dem Arbeitgeber die Umsetzung der in der ArbStättV festgelegten Anforderungen erleichtern.

Dazu soll die ArbStättV, die im Jahr 2004 grundlegend novelliert und auf den Inhalt der EG-Arbeitsstättenrichtlinie reduziert worden ist, konzeptionell an die anderen Arbeitsschutzverordnungen angepasst werden.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es, dass darüber hinaus in der Praxis einzelne Vorschriften aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der daraus folgenden weiten Auslegbarkeit unterschiedlich umgesetzt werden. Dieser Mangel sei auch von den Aufsichtsbehörden kritisiert worden. Änderungsbedarf bestehe zudem aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich einzelner Anforderungen an das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Überlegungen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit führten auch dazu, die Anforderungen hinsichtlich Büroarbeitsplätzen in der ArbStättV zusammenzuführen und alle Anforderungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten aus der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV zu übernehmen. So sollen zum Beispiel ergonomische und physische Aspekte der Bildschirmarbeit "integral" mit Aspekten der Beleuchtung, der Akustik und dem Flächen- und Raumbedarf in Arbeitsstätten bereits beim Einrichten und Betreiben umfassend berücksichtigt werden.

Für die Arbeitgeber bedeute die Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung.

Die Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung sei erforderlich um klarzustellen, dass als Nachweis für die Sachkunde eines Laserschutzbeauftragten die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang bestätigt werde. Der Lehrgang müssen von einem Lehrgangsträger durchgeführt werden, der von der zuständigen Behörde anerkannt sei.

Nach Auffassung der Antragsteller seien insgesamt die mit der Änderungsverordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen fachlich angemessen und dringend notwendig. Insbesondere müssten die unbestimmten Rechtsbegriffe in der ArbStättV zur Klarstellung in der Praxis bereinigt werden.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder schlagen dem Bundesrat vor, bereits in dieser Sitzung über die Zuleitung der Vorlage an die Bundesregierung und die Zustimmung zum Erlass der Verordnung zu beschließen.

TOP 25:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mindestlohngesetzes

- Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 361/16

Mit dem bereits am 8. Juli 2016 im Plenum vorgestellten Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Mindestlohngesetz (MiLoG) klarzustellen, welche Lohnbestandteile nicht auf den Mindestlohn anzurechnen sind. Dies soll durch eine Änderung des § 1 MiLoG festgelegt werden.

Die Antragsteller reagieren damit auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 25. Mai 2016 (Az. 5 AZR 135/16). Dies hatte festgestellt, dass Sonderzahlungen wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Prämien und Zulagen unter Umständen auf den Mindestlohn angerechnet werden können.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Einschließung unverändert zu fassen.

TOP 26:

Entschließung des Bundesrates zu den "Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung vom 31.05.2016 zu den im Jahr 2017 zulässigen Fangmengen für Dorsch aus dem Bestand der westlichen Ostsee und den im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erforderlichen Hilfen für die deutsche Kutter- und Küstenfischerei"

- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Drucksache: 486/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung ersuchen, auf eine nachhaltige Bewirtschaftung des Dorschbestandes der westlichen Ostsee auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrages gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Fischereipolitik schrittweise bis spätestens 2020 hinzuwirken.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, sich dafür einzusetzen, dass die zulässige jährliche Höchstfangmenge unter Berücksichtigung der Interessen der Erzeuger und sozioökonomischer Aspekte nur in dem Umfang verändert wird, der zur Erreichung des vorgenannten Zieles unbedingt erforderlich ist. Der Vermischung der Dorschbestände der westlichen und der östlichen Ostsee soll hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung möge außerdem darauf hinwirken, dass bei der Festsetzung zulässiger Dorschentnahmemengen die europäische Freizeitfischerei in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung weiterhin bitten, schnellstmöglich zusammen mit den betroffenen Küstenländern und Vertretern des Sektors ein langfristiges Konzept zum Erhalt einer lebensfähigen Kutter- und Küstenfischerei einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur an Land aufzustellen, welches der kulturellen sowie sozioökonomischen Bedeutung der Fischerei auch im Hinblick auf den Tourismus in den Küstenregionen angemessen Rechnung trägt. Dabei soll auch die Freizeitfischerei ausreichend berücksichtigt werden.

Um der Fischerei eine Zukunftsperspektive zu bieten und soziale Härten bei einer erheblichen Reduzierung des Fangaufwandes abzumildern, soll der Bundesrat dafür eintreten, dass im Rahmen des langfristigen Konzeptes zum Erhalt der Kutter- und Küstenfischerei die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bietet. Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, die erforderlichen Mittel zur Kofinanzierung der EUMittel in ausreichendem Umfang möglichst flexibel und unbürokratisch bereitzustellen.

Des Weiteren soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung der dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen einzusetzen.

Hintergrund für die EntschlieÙung ist, dass die Europäische Union für 2017 eine Kürzung der Dorschfangquote für die westliche Ostsee um 87,2 Prozent plant. Für diese Kürzung plädierte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES), nachdem der Dorschnachwuchs 2015 fast vollständig ausfiel. Diese Kürzung wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern als zu abrupt und angesichts der Zielerreichung bis 2020 als nicht notwendig angesehen. Sie soll durch eine verhältnismäßige Reduzierung der Dorschquote in 2017 ersetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage nicht stattgefunden.

Mecklenburg-Vorpommern hat beantragt, die Vorlage bereits in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2016 aufzunehmen und eine sofortige Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

TOP 27:

Entschließung des Bundesrates

Für ein Einwanderungsgesetz: Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln

- Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen -

Drucksache: 508/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Entwurf für ein Einwanderungsgesetz vorzulegen. Ziel der antragstellenden Länder ist es, die Rahmenbedingungen für die Einwanderung insbesondere gut ausgebildeter Menschen in die Bundesrepublik Deutschland attraktiver zu gestalten.

Im Einzelnen werden zehn Eckpunkte für die Regelungsgegenstände präsentiert, auf denen ein Gesetzentwurf aufbauen könnte:

- klare und verständliche Zusammenfassung sämtlicher Rahmenbedingungen für die arbeitsmarktbezogene Einwanderung;
- Darlegung, in welchen Bereichen die Bundesrepublik Deutschland Einwanderungsbedarf hat und mit welchen Steuerungsmodellen die Einwanderung aus Drittstaaten langfristig bedarfsgerecht gelenkt werden soll;
- Definition von Engpassberufen durch nachvollziehbare, aktuell zu erhebende Indikatoren;
- Adressierung des Einwanderungsgesetzes an ein breites Spektrum von Qualifikationsniveaus (beispielsweise im Rahmen von Kontingentlösungen) und nicht nur an hochqualifizierte Arbeitskräfte;
- Ermöglichung eines unkomplizierten Familiennachzugs. Eine Verpflichtung für die Ehe- und Lebenspartner, die deutsche Sprache bereits vor der Einreise nach Deutschland nachweisen zu müssen, soll nicht bestehen. Gleichzeitig soll der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern erleichtert werden;

- Sicherstellung, dass einerseits das inländische Arbeitskräftepotenzial berücksichtigt und ausgeschöpft wird und andererseits durch die Einwanderung von Arbeitskräften keine Verschlechterung der aktuellen Arbeitsbedingungen oder des Lohnniveaus eintritt;
- Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten im In- und Ausland diese sollen in mehreren Sprachen vorgehalten werden;
- Verbesserung der Möglichkeiten, deutsche Sprachkenntnisse im In- und im Ausland zu erwerben;
- Schaffung der Rahmenbedingungen, damit die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit im Ausland gezielt für die Einwanderung zur Abdeckung von Vakanzen in Mangel- und Engpassberufen werben kann;
- Zulassung der Verweisung von Asylsuchenden, deren Asylanträge abgelehnt wurden, auf die Möglichkeit legal in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben zu der Länderinitiative nicht stattgefunden, es ist jedoch sofortige Sachentscheidung beantragt.

TOP 28:

Entschließung des Bundesrates "Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren"

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 341/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Das antragstellende Land zielt mit der vorgeschlagenen Entschließung darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung und der Wahrheitserforschung gesetzlich zu regeln, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen.

Bislang sähen weder das Gerichtsverfassungsgesetz noch die Verfahrensordnungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten spezifische Regelungen vor, ob Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht in Gerichtsverhandlungen verdecken dürften und wie in entsprechenden Fällen zu verfahren sei. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte es nach Meinung des antragstellenden Landes eine ausdrückliche Regelung hierzu geben. Das in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Rechtsstaatsprinzip gebiete den Gerichten, den wahren Sachverhalt bestmöglich aufzuklären. Ein ganz oder teilweise verdecktes Gesicht stehe dem jedoch entgegen. Ein etwaiger Eingriff in die von Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte Religionsfreiheit sei - so das antragstellende Land - jedenfalls durch das Rechtsstaatsprinzip gerechtfertigt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Entschließung in einer Neufassung. Demgegenüber empfiehlt der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, die Entschließung nicht zu fassen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf **Drucksache 341/1/16** verwiesen.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Drucksache: 428/16

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Neufassung des SGB IX. Dieses soll folgende Struktur haben:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Die Rolle der Pflegeversicherung soll unter Beachtung des bewährten Grundsatzes "Rehabilitation vor Pflege" im Verfahren gestärkt werden.

Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

Der Behinderungsbegriff wird sprachlich an die UN-BRK angepasst. Mit der Neudefinition kommt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die Regelung korrespondiert dabei mit dem angestrebten novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz und gründet sich in ihrem Verständnis wesentlich auf das bio-psycho-soziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (englisch World Health Organization, WHO) das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrundliegt.

Um "Leistungen wie aus einer Hand" gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben.

Damit korrespondiert die Einführung einer flächendeckenden unabhängigen Teilhabeberatung. Die Beratung soll frühzeitig, bereits vor Entstehen eines Anspruchs auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ansetzen. Bestehende Strukturen, insbesondere der Länder, sollen dabei genutzt und gegebenenfalls ausgebaut werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden personenzentriert weiterentwickelt. Vorrangiges Ziel ist eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Jeder soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen.

Das SGB IX enthält einen offenen Katalog mit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die die entsprechenden Leistungen erbringt. An der bisherigen Systematik wird festgehalten. Entsprechend werden daher im SGB IX Teil 1 diejenigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die von allen maßgeblichen Rehabilitationsträgern erbracht werden, neu strukturiert, ergänzt, teilweise konkretisiert und als Leistungen der Sozialen Teilhabe definiert. Klarstellend wird ein neuer Leistungstatbestand für Assistenzleistungen eingeführt.

Neben einer allgemeinen Verpflichtung zu einem inklusiven Bildungssystem enthält die UN-BRK spezielle Vorgaben, unter anderem über

- freien Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen,
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen,
- die notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems.

Daher wird im SGB IX Teil 1 eine neue Leistungsgruppe "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" eingeführt.

Die Bildung einer Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR), als einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 94 SGB X wird als Aufgabe der Rehabilitationsträger ins Gesetz aufgenommen. Kernaufgabe der BAR ist die Erarbeitung Gemeinsamer Empfehlungen und die Zusammenführung von Daten der Rehabilitationsträger nach § 6 über das Rehabilitations-Geschehen und die trägerübergreifende Zusammenarbeit, die in einem Teilhabeverfahrensbericht mündet.

Um das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und in diesem Zusammenhang insbesondere die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem "Fürsorgesystem" auch sichtbar werden zu lassen, wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX integriert. Die Neuausrichtung erfolgt konsequent personenzentriert.

Dies erfordert zwingend eine Gesamtplanung. Diese knüpft an die Teilhabeplanung in Teil 1 an.

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

Mit der Neufassung des SGB IX wird das nach derzeit in SGB IX, Teil 2 verortete Schwerbehindertenrecht in einen neuen Teil 3 gefasst. Neben den rein redaktionellen Folgeänderungen werden dabei auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Diese umfassen im Wesentlichen

- die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen,
- die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in WfbM,
- Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie
- die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden sich für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen ab dem Inkrafttreten der Neuregelungen in SGB IX, Teil 2 sowie im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII wegen des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals stationäre Einrichtung in Zusammensetzung, Höhe und Erbringung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII gilt. Der notwendige Lebensunterhalt wird sich deshalb für alle erwachsenen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen aus den sozialhilferechtlichen Bedarfen zusammensetzen. Dies sind:

- die Regelsätze (Regelbedarfsstufen im SGB XII, Regelbedarf im SGB II),
- Mehrbedarfe (zum Beispiel für voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Merkzeichen G),
- einmalige Bedarfe (zum Beispiel Erstausrüstung für die Wohnung oder für Bekleidung),

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und die Vorsorge,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Die Reformen treten grundsätzlich zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderungen im Schwerbehindertenrecht werden auf den Zeitpunkt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorgezogen. Der erste Reformschritt in der Eingliederungshilfe und die Erhöhung des Freibetrages für das Arbeitsförderungsgeld treten zum 1. Januar 2017, die neuen Leistungen für ein Budget für Arbeit und die Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2020 für die übrigen Rechtsänderungen im SGB XII trägt den notwendigen Umstellungsprozessen für die neue Personenzentrierung der Leistungen in der Eingliederungshilfe Rechnung. Auch der zweite Reformschritt für spürbare Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Außerdem sind weitere Übergangsregelungen im SGB XII vorgesehen.

Insgesamt sollen Bestandsfälle, die von geltenden Regelungen oder dem Übergangsrecht profitieren, nach dem neuen, ab 1. Januar 2020 geltenden Recht nicht schlechter gestellt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu mehr als einhundert Punkten Stellung zu nehmen. Einer der Hauptkritikpunkte ist die Frage der finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen, für die keine ausreichenden Kostenberechnungen gesehen werden. Daher soll der Bundesrat eine Evaluation fordern, die die tatsächlichen Mehrkosten ermittelt. Diese müssten dann vom Bundeshaushalt getragen werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 428/1/16** ersichtlich.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG)

Drucksache: 404/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf löst das bisherige Schulobstgesetz und die Schulmilch-Durchführungsverordnung ab und regelt die Durchführung des einheitlichen Schulprogramms durch die Länder. Weiterhin wird ein Verteilungsschlüssel festgelegt, welcher die Aufteilung der von der EU für Deutschland zur Verfügung gestellten Finanzmittel auf die Länder festlegt.

Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen werden das bisherige EU-Schulmilchprogramm sowie das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zum neuen EU-Schulprogramm zusammengeführt. Mit dem neuen Programm wird die Verteilung von Obst und Gemüse sowie Milchprodukten an Kinder unterstützt und durch begleitende pädagogische Maßnahmen verstärkt. Ziel ist es, Kindern die Landwirtschaft und die große Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse näherzubringen und über damit zusammenhängende Fragen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten, die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, lokale Nahrungsmittelketten und ökologische Landwirtschaft aufzuklären. Dies entspricht der Forderung, die Ernährungsbildung stärker in den Stundenplänen zu verankern. Mit dem Schulprogrammgesetz wird darüber hinaus der Verzehr von Obst, Gemüse und Milch gefördert. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des neuen EU-Schulprogramms ab dem Schuljahr 2017/2018.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 31:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Drucksache: 405/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes sollen folgende Richtlinien der EU-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden:

- Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 16)

Mit dieser Richtlinie hat die EU-Kommission u.a. Regelungen für ein Sortenverzeichnis mit Sorten von Obstarten zur Fruchterzeugung getroffen. In dieses Verzeichnis sollen die Mitgliedstaaten die bei ihnen zum Inverkehrbringen mit amtlicher Beschreibung zugelassenen, nach dem nationalen Sortenschutzrecht oder nach dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützten sowie die bereits vor dem 30. September 2012 mit amtlich anerkannter Beschreibung in Verkehr gebrachten Sorten aufnehmen. Dies erfordert eine Anpassung bzw. Novellierung der Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, welche das Inverkehrbringen und die amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten betreffen. Zudem soll eine sogenannte Gesamtliste der Obstsorten geschaffen werden, in welcher auch die für das nach der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU einzurichtende nationale Sortenverzeichnis relevanten Sorten aufgenommen werden. Weitere Vorschriften betreffen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU, nach denen die Sorten der nationalen Sortenverzeichnisse zur Eintragung in ein gemeinsames Sortenverzeichnis an die EU-Kommission mitzuteilen sind.

- Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22)

Diese Richtlinie enthält u.a. Vorschriften hinsichtlich der Übereinstimmung des vermarkteten Vermehrungsmaterials mit der zugehörigen Sortenbeschreibung.

- Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8)

Diese Richtlinie enthält u.a. Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen geeigneter Mengen an Vermehrungsmaterial von Obstarten zur Wahrung der genetischen Vielfalt gestatten können. Außerdem können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Obstsorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung erlauben, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind. Die genannten Regelungen der Richtlinie 2008/90/EG sollen im Interesse der Wahrung der genetischen Vielfalt auch einheimische Erzeuger nutzen können.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In dieser soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, eine gebührenfreie Nachmeldung von Obstsorten oder deren Sortenbeschreibung bis zum 31. Dezember 2017 zu gewähren. Begründet wird dies damit, dass es nicht absehbar sei, dass bereits Ende 2016 eine Gesamtliste der Obstsorten einschließlich aller Sortenbeschreibungen vorliegen werde. Das Bundessortenamt sieht bereits ab 1. Januar 2017 Gebühren für die Eintragung der Sortenbeschreibungen für gemeldete Sorten in die Gesamtliste der Obstsorten vor.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 405/1/16** ersichtlich.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Drucksache: 406/16

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen die im Auftrag der G20-Staaten von der OECD vorgelegten Empfehlungen des Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung ("Base Erosion and Profit Shifting" - BEPS) und die Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt werden.

Das BEPS-Projekt ist eine Reaktion auf das Verhalten multinationaler Unternehmen, ihre Steuerlast unter Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme auf ein Minimum zu senken. Es zielt darauf ab, Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an die tatsächliche wirtschaftliche Substanz zu knüpfen, die Kohärenz der einzelnen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen und unfairen Steuerwettbewerb einzudämmen. Die EU hat sich diesen Zielen mit den Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie angeschlossen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 406/1/16** ersichtlich.

TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Drucksache: 407/16

Die Vorlage dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs, indem Registrierkassen oder elektronische oder computergestützte Kassensysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen geschützt werden sollen.

Ferner soll als weiteres Instrument der Steuerkontrolle eine Kassen-Nachschau gesetzlich eingeführt werden. Der zuständige Amtsträger soll ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen die Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben, aber auch den ordnungsgemäßen Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems überprüfen können.

Zudem wird der Steuergefährdungstatbestand des § 379 AO entsprechend ergänzt.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 407/1/16** ersichtlich.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz - FMSANeuOG)

Drucksache: 408/16

Der Gesetzentwurf dient der Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Dazu soll die nationale Abwicklungsbehörde (NAB) aus der FMSA als operativ eigenständiger Geschäftsbereich in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingegliedert werden. Mit der Übertragung der Aufgaben der NAB auf die BaFin sollen vorrangig zwei Ziele verfolgt werden:

1. Die Einheiten der FMSA sollen die Aufgaben der nationalen Abwicklungsbehörde wahrnehmen und als neuer Geschäftsbereich in die BaFin eingegliedert werden. Dabei soll die EU-Bankenabwicklungsrichtlinie beachtet werden.

Die operative Unabhängigkeit der Abwicklungsaufgaben von den übrigen Aufgaben der BaFin soll dabei gewährleistet werden.

2. Die bestehenden Strukturen und die vorhandene Sachkunde der BaFin sollen als integrierte Allfinanzaufsicht auch für Zwecke der Abwicklung bestmöglich genutzt werden, um die Effizienz der Aufgabenerledigung zu steigern und Synergien zu nutzen.

Die Umsetzung dieser Ziele erfordert Änderungen des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) und der Satzung der BaFin. Die Änderungen betreffen vor allem Regelungen für den Aufbau und die Organisation der BaFin.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 408/1/16** ersichtlich.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Drucksache: 409/16

Ziel der Vorlage ist die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der zuständigen Landesbehörden sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Optimierung der informationstechnologischen Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. So soll ihr ein automatisierter Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes ermöglicht werden. Zudem sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Zentralen Informationssystems geschaffen werden, mit dem ein einheitliches Datenbanksystem zur Verfügung gestellt werden soll.

Die für die Bekämpfung der handwerks- und gewerberechtlichen Verstöße zuständigen Landesbehörden sollen durch das Gesetz eigene Prüfungsbefugnisse erhalten.

Die Sanktionsmöglichkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an einem Wettbewerb um die Vergabe öffentlicher Aufträge soll auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausgeweitet werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 409/1/16** ersichtlich.

TOP 36:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III)

Drucksache: 410/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit auch die gesetzliche Pflegeversicherung vor große Herausforderungen. Der Gesetzgeber hat hierauf bisher mit zwei Pflegestärkungsgesetzen reagiert.

Mit dem Entwurf eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) will die Bundesregierung nun die kommunale Ebene stärken, denn diese trage im Rahmen ihrer Zuständigkeit maßgeblich zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen bei. In den vergangenen Jahren habe sich mehr und mehr gezeigt, dass es Verbesserungspotenzial bei der Pflege vor Ort insbesondere in Bezug auf Koordination, Kooperation und Steuerung gebe.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege seien daher gemeinsam Empfehlungen erarbeitet worden, die mit dem PSG III umgesetzt werden sollen. Schwerpunkt des Arbeitsauftrags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sei die Klärung der Fragen gewesen:

- Wie können die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur gestärkt werden.
- Wie können die Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich eingebunden werden.
- Wie können Sozialräume so entwickelt werden, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können.

Ziel sei zunächst, Pflegebedürftigen so lange wie möglich den Verbleib in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung zu ermöglichen und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten.

In den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe seien die Problemlagen, die sich aus dem demografischen Wandel für die kommunale Ebene ergeben, aufgegriffen und gemeinsam Empfehlungen für ihren Abbau erarbeitet worden. Neben untergesetzlich von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden umzusetzenden Empfehlungen seien insbesondere Felder identifiziert worden, auf denen Verbesserungen der pflegerischen Versorgung vor Ort durch gesetzliche Regelungen erreicht werden können. Dies betreffe angemessene, mit den Zielsetzungen des SGB XI kompatible Steuerungsmöglichkeiten der Angebotsstruktur vor Ort sowie effiziente Kooperations- und Koordinationsstrukturen inklusive einer besseren Verzahnung der kommunalen Beratung im Rahmen der Daseinsvorsorge und im Rahmen der Rolle der Kommunen als Sozialleistungsträger mit den Beratungsangeboten und Beratungsaufgaben der Pflegekassen. Diese Verbesserungen sollen mit dem PSG III umgesetzt werden.

Zu einzelnen Regelungen des PSG III:

- Mit der Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege sollen gesetzliche Änderungen zu einer besseren, mit der Zielsetzung des SGB XI kompatiblen Sicherstellung der Versorgung vorgenommen werden. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, regionale Pflegeausschüsse und sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse einzurichten, in denen die Landesverbände der Pflegekassen mitarbeiten. Die Pflegeausschüsse sollen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur abgeben können (Pflegestrukturplanungsempfehlungen). Diese sollen von den Pflegekassen bei Vertragsverhandlungen einbezogen werden können.
- Kommunen sollen besser am Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Angebote beteiligt werden. Die Finanzierungsbeteiligung beim Auf- und Ausbau dieser wichtigen Unterstützungsangebote soll vereinfacht werden.
- Um Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich einzubinden, sollen im Bereich der Pflegeberatung verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umgesetzt werden. Insbesondere sollen zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unterschiedliche Modelle zur Verbesserung von Koordinierung und Kooperation bei der Beratung von Bürgerinnen und

Bürgern bezüglich der Pflegebedürftigkeit und anderer Fragen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit entwickelt und getestet werden können. Ferner sollen die Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten erhalten. Schließlich sollen verpflichtend Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten bei der Beratung von pflegebedürftigen Menschen eingeführt werden.

- Im SGB XII soll die an die Sozialhilfeträger gerichtete Verpflichtung zur Kooperation insbesondere mit Blick auf die Pflegekassen präzisiert werden. Ebenso soll die Altenhilfe nach § 71 SGB XII weiterentwickelt und präzisiert werden.
- Zur Wahrung der Identität der Pflegebedürftigkeitsbegriffe von SGB XI, SGB XII und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) soll entsprechend dem SGB XI der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für die Hilfe zur Pflege eingeführt werden. Die Hilfe zur Pflege soll in ihrer Funktion als ergänzende Leistung erhalten bleiben. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll gleichzeitig mit den Vorschriften im SGB XI sowohl in die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII als auch in die Hilfe zur Pflege nach dem BVG zum 1. Januar 2017 eingeführt werden.
- Um Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung von Pflegeleistungen noch besser entgegenzutreten zu können, sollen im SGB V sowie im SGB XI Regelungen zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug eingeführt beziehungsweise ergänzt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei neue Rechte zur Prüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der Krankenkassen, die Weiterentwicklung bestehender Instrumente der Qualitätssicherung im Bereich der Pflegeversicherung sowie Ergänzungen zu Vertragsvoraussetzungen und zur Vertragserfüllung in den Landesrahmenverträgen der Pflegeselbstverwaltung.

Die Bundesregierung beziffert die mit dem PSG III verbundenen Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung sowie für die öffentlichen Haushalte mit insgesamt etwa 223 Millionen Euro jährlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, der Bundesrat möge feststellen, dass

- eine Evaluations- und Kostendeckungsklausel zugunsten der Träger der Sozialhilfe in das SGB XII aufzunehmen ist;
- die Offenlegung der von der Bundesregierung zugrunde gelegten Datengrundlagen, Setzungen und Schätzungen für das Finanztableau in nachvollziehbarer Weise erforderlich ist;
- eine eindeutige Klärung der Schnittstellen beziehungsweise Abgrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfen zur Pflege und der Eingliederungshilfe mit klaren Regelungen zum Vorrang und Nachrang notwendig ist.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen darüber hinaus, dass der Bundesrat feststellen möge, dass

- aufgrund des Zeitdrucks und der absehbaren Umsetzungsprobleme Anfang des Jahres 2017 den Trägern der Sozialhilfe unter anderem durch Übergangsregelungen und anderen Vorkehrungen ein fließender Übergang in das neue Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege ermöglicht wird und
- durch die Änderung des § 43a SGB XI keine Angebotsformen zusätzlich in dessen Anwendungsbereich einbezogen werden dürfen, die nach der tatsächlichen Angebotsstruktur im Status quo nicht als vollstationär im Sinne der bisherigen Regelung des § 43a SGB XI einzuordnen wären.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt ferner,

- den Grundsatz, dass Leistungen der Pflegeversicherung Vorrang vor den Leistungen nach dem SGB XII haben sollen, zu präzisieren (§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI),
- klarzustellen, dass Hilfe zur Pflege die Sterbebegleitung einschließt (§ 63 Absatz 1 Satz 2 SGB XII),
- die Auswirkungen des PSG II und III auf die Sozialhilfe nach dem SGB XII zu evaluieren (§§ 66a und 66b SGB XII),

- die Bundesregierung zu bitten, den Ländern rechtliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um Fehlverhalten im Sozialwesen effektiver bekämpfen zu können.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Beratungen des federführenden **Gesundheitsausschusses** sind noch nicht abgeschlossen.

Einzelheiten können nach Abschluss der Beratungen des Gesundheitsausschusses der **BR-Drucksache 410/1/16** entnommen werden.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

Drucksache: 429/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt auf die Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen ab. Ziel ist es, die sektorenübergreifende Behandlung in der psychiatrischen Versorgung zu fördern sowie die Transparenz und die Leistungsorientierung der Vergütung zu verbessern.

Hierzu sollen die Rahmenbedingungen für die Anwendung eines pauschalierenden Entgeltsystems für die Leistungen psychiatrischer und psychosomatischer Einrichtungen (Psych-Entgeltsystem) weiterentwickelt werden. An dem Ziel der leistungsorientierten Vergütung und der verbesserten Transparenz über das Leistungsgeschehen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen soll festgehalten werden. Die Verhandlungskompetenz der Vertragsparteien vor Ort soll gestärkt und eine sektorenübergreifende Versorgung gefördert werden.

Im Einzelnen ist der Gesetzentwurf durch die folgenden Schwerpunkte gekennzeichnet:

- Ausgestaltung des Entgeltsystems als Budgetsystem; dabei sollen die Budgets einzelner Einrichtungen unter Berücksichtigung von regionalen oder strukturellen Besonderheiten in der Leistungserbringung vereinbart werden,
- leistungsbezogener Vergleich von Krankenhäusern als Transparenzinstrument,
- verbindliche Mindestvorgaben zur Personalausstattung, die zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sollen,

- Kalkulation des Entgeltsystems auf der Grundlage empirischer Daten, verbunden mit der Vorgabe, dass die Erfüllung von Mindestvorgaben zur Personalausstattung Voraussetzung für die Teilnahme an der Kalkulation sein soll,
- Verlängerung der Möglichkeit zur Anwendung des Psych-Entgeltsystems auf freiwilliger Grundlage um ein Jahr,
- Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung durch Einführung einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld,
- Weiterentwicklung der Regelungen zu psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen,
- Regelungen zur Standortidentifikation von Krankenhäusern und ihren Ambulanzen.

Die für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die gesetzliche Krankenversicherung mit dem vorgeschlagenen Gesetz verbundenen Mehrkosten beziffert die Bundesregierung insgesamt mit etwa 61 Millionen Euro jährlich.

Durch die Zuführung eines Betrages von 1,5 Milliarden Euro aus Mitteln der Liquiditätsreserve zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds sollen vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2017 in entsprechender Höhe ausgeglichen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So soll die in § 2a KHG vorgesehene Verpflichtung, die Kriterien für den Standort oder die Standorte eines Krankenhauses und die Ambulanzen eines Krankenhauses bundeseinheitlich zu definieren, gestrichen werden.

In § 39 SGB V soll der Vorrang stationsäquivalenter, teilstationärer, vor- und nachstationärer oder ambulanter Behandlung vor einer stationären Behandlung betont werden.

Regelungen zum Bettenabbau in Krankenhäusern seien Aufgabe der zuständigen Landesverwaltungen und sollen daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden (§ 109 Absatz1 SGB V).

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu übermittelnden Auswertungsergebnisse der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung sollen künftig auch Indikatoren zur Feststellung einer in erheblichem Maße unzureichenden Qualität von Krankenhäusern enthalten (§136c SGB V).

Die Regelung, wonach im Jahr 2017 1,5 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve dem Gesundheitsfonds zugeführt werden sollen, soll gestrichen werden (§ 271 Absatz 2 Satz 4 SGB V).

Darüber hinaus soll die Bundespflegesatzverordnung im Wesentlichen mit dem Ziel geändert werden, die personalbedingte Kostenbelastung der Kliniken zu reduzieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 429/1/16** zu entnehmen.

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 411/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Bund hat im Jahr 1999 die Versorgungsrücklage und im Jahr 2007 einen Versorgungsfonds eingerichtet. Die Versorgungsrücklage dient der Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes, indem von den seit 1999 erfolgten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen jeweils 0,2 Prozentpunkte abgezogen und einem Sondervermögen zugeführt wurden. Erste Entnahmen aus der Versorgungsrücklage zur Entlastung des Bundeshaushalts sind nach geltender Rechtslage bereits ab dem Jahr 2018 für die darauffolgenden 15 Jahre vorgesehen. Der Versorgungsfonds soll die Finanzierung der Versorgungsausgaben für die seit 2007 eingestellten Bundesbediensteten mit Hilfe einer Kapitaldecke gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Beginn der Mittelentnahme um 14 Jahre auf das Jahr 2032 verschoben werden, um die Versorgungsrücklage länger zu erhalten. Zudem soll die Minderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte je Anpassungsrunde zur Auffüllung der Versorgungsrücklage bis Ende 2031 fortgesetzt werden. Zugleich sollen die damit einhergehenden Belastungen für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger reduziert werden: einerseits indem die Verminderungen der Bezügerhöhungen bis 2024 befristet werden; andererseits soll – wie im BBVAnpG 2016/2017 bereits vorgesehen, vgl. **TOP xxx** – bei mehreren Anpassungsschritten innerhalb eines einheitlichen Anpassungsgesetzes die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nur beim ersten Erhöhungsschritt erfolgen.

Ferner ist geplant, für den Versorgungsfonds die bislang verfolgte Anlagestrategie anzupassen und die maximale Aktienquote des Versorgungsfonds von 10 Prozent auf bis zu 20 Prozent anzuheben. Hintergrund ist, dass die ursprünglich vorgesehene Rendite zur weiteren Anhebung der Kapitaldeckung wegen der aus der Finanzkrise resultierenden Entwicklungen auf den Kapitalmärkten in absehbarer Zukunft nicht erreicht werden kann.

Außerdem soll die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds künftig auch durch Dritte und nicht nur durch die Deutsche Bundesbank

erfolgen können.

Das Beamtenversorgungsrecht soll dergestalt fortentwickelt werden, dass

- korrespondierend mit unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. § 4 Nummer 1 des Anhangs zu Richtlinie 97/81/EG) Teilzeitbeschäftigten ebenso wie den Vollzeitkräften der Zugang zur Beamtenversorgung bereits nach fünfjähriger Tätigkeit ermöglicht wird;
- Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden und
- frühere Dienstherrn verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung beteiligt werden.

Überdies soll im Bundesbesoldungsgesetz dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Ämter zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Besoldung neu bewertet werden müssen: Hierbei handelt es sich insbesondere um die Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen, die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz, die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie die Hebung des Amtes des Präsidenten beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Im Wehrsoldgesetz soll neu festgelegt werden, dass Soldaten, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet werden, bis Ende 2018 eine monatliche Zulage erhalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll § 10 VersAusglG in einem neu einzufügenden Absatz 4 um einen Anspruch des Dienstherrn gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder den zuständigen Träger der Versorgungslast auf Erstattung geleisteter Zahlungen ergänzt werden. Der Anspruch soll greifen, wenn Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis übertragen wurden und dieses zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausgleichsberechtigte Person erstmalig Leistungen aus dem übertragenen Anrecht verlangen kann, oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 411/1/16 verwiesen.

TOP 39:

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017)

Drucksache: 412/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifbeschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Im Einzelnen ist - unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von acht Verordnungen - vorgesehen,

- die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten anzuheben:
 - rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und
 - zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent;dabei soll die zweistufige Bezügeerhöhung einmalig im Jahr 2016 gegenüber dem tariflich vereinbarten Erhöhungssatz von 2,4 Prozent um 0,2 Prozentpunkte vermindert und der Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zugeführt werden;
- die Anwärtergrundbezüge in zwei Schritten anzuheben:
 - rückwirkend zum 1. März 2016 um 35 Euro und
 - zum 1. Februar 2017 um 30 Euro;
- generell bei mehreren, zeitlich gestaffelten Erhöhungen von Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz, die in § 14a BBesG geregelte Verminderung von Bezügeerhöhungen um 0,2 Prozent zur Bildung von Versorgungsrücklagen ab sofort nur noch beim ersten Schritt zu vollziehen;
- das befristet geltende "FALTER-Arbeitszeitmodell" (die Möglichkeit bei dienstlichem Bedarf einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit zu vereinbaren) zu verlängern;

- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit ebenfalls um zwei Jahre zu verlängern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes

Drucksache: 413/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundespolizei hat derzeit keine Möglichkeit, Gebühren für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen in allen Bereichen ihrer präventiven polizeilichen Tätigkeit zu erheben. Lediglich auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes können in begrenztem Umfang Kosten für unmittelbar ausgeführte Maßnahmen erhoben werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Bereich der Bundespolizei Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes sowie der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnung erheben zu können. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf Änderungen in fünf Gesetzen und einer Verordnung vor:

Zunächst soll im Bundesgebührengesetz die bislang in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BGebG geregelte Ausnahme für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundespolizei aufgehoben und diese sollen als Gebührentatbestand in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

In der Folge soll:

- im Bundespolizeigesetz der Kostenerstattungsanspruch der Bundespolizei für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme in § 19 Absatz 2 BPolG und die Regelung zur Bestimmung des Gebührenschuldners in § 50 Absatz 3 Satz 1 und 2 BPolG aufgehoben werden;
- die Kostenregelung in § 19 VwVG für Zwangsmittel zur Durchsetzung polizeilicher Verwaltungsakte um eine Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ergänzt werden;
- die Allgemeine Gebührenverordnung um Regelungen zum Polizeivollzugsdienst erweitert werden und eine Anpassung der Vorgaben zur Bestimmung der Höhe der Kalkulation kostendeckender Gebühren erfolgen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, die Vorgaben zum kalkulatorischen Versorgungszuschlag in § 7 Absatz 2 AGebV um eine Regelung für Polizeivoll-

zugsbeamtinnen und -beamte zu ergänzen sowie in die nach Anlage 1 Teil A und Teil B anzusetzenden "Allgemeinen Pauschalen Stundensätze" und in das in Anlage 2 geregelte Berechnungsschema für spezifische Pauschalsätze bei den Kostenblöcken Versorgung, Personalnebenkosten und Personalzahl die Gruppe der Polizeivollzugsbediensteten einzufügen;

- auf dem Gebiet des Zollfahndungsrechts sichergestellt werden, dass die Kosten weiterhin auf der Grundlage des Zollfahndungsdienstgesetzes erhoben werden können.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 41:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Drucksache: 414/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Luftsicherheitsgesetz an die EG-Luftsicherheitsverordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsverordnungen angepasst werden. Gleichzeitig soll das Sicherheitsniveau im Bereich der Luftfracht verbessert werden. Änderungen sind im Luftsicherheitsgesetz, im Bundespolizeigesetz und im Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vorgesehen.

Neben einer Klarstellung, dass der Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes auf den zivilen Luftverkehr beschränkt sein soll, ist insbesondere die Regelung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung, auf welche Art und Weise die Luftsicherheitsbehörde Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs künftig abwehren soll;
- Ergänzung der "Allgemeinen Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde" um solche zur Durchsetzung von für erforderlich gehaltene Sicherheitsmaßnahmen;
- Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern bei erheblichen Gefährdungslagen ein Einflug-, Überflug-, Start- oder Frachtbeförderungsverbot für einzelne Luftfahrzeuge oder Gruppen von Luftfahrzeugen verhängen zu können;
- Verpflichtung aller Luftfahrtunternehmen und Flugplatzbetreiber, den luftsicherheitsrechtlichen Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes Rechnung zu tragen. Ausnahmen für kleinere Unternehmen sollen nicht mehr pauschal erteilt werden können, sondern nur noch im Einzelfall;
- Erweiterung der behördlicherseits vorzunehmenden Zuverlässigkeitsprüfungen auf die Beschäftigten, für die bislang eine bloße beschäftigungsbezogene Überprüfung ausreichend war (vor allem im Fracht- und Postbereich); dabei sollen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch Drogentests durchgeführt werden dürfen. Sofern die Betroffenen ihre Mitwirkung verweigern, soll dies als Indikator für die Unzuverlässigkeit des Betroffenen gewertet werden können;

- Vorgabe an die Luftfahrtunternehmen, die Tätigkeit der Luftsicherheits-Verbindungsbeamten der Bundespolizei in Drittstaaten zu unterstützen;
- erstmalige Regelung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (behördliche Zulassung und Überwachung) für die Beteiligten an der "sicheren Lieferkette" im Luftverkehr, um die Sicherheit von Fracht, Post und Bordvorräten zu gewährleisten;
- erstmalige Einführung einer bundeseinheitlichen Zertifizierungs- und Zulassungspflicht für Luftsicherheitskontrolltechnik und Sicherheitsausrüstungen, um einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen;
- Ergänzung der Liste der verbotenen Gegenstände, die in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen weder im Handgepäck noch am Körper getragen werden dürfen;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Schulung des Personals, das für Passagier und Gepäckkontrollen zuständig ist, sowie zur Regelung von Einzelheiten der Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung in § 17 Absatz 4 LuftSiG-E;
- Ergänzung des Bußgeldkatalogs in § 18 LuftSiG um den Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen unmittelbar geltende Vorschriften in EG- oder EU-Rechtsakten, die das Luftsicherheitsrecht regeln;
- Ergänzung der Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes um die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Zunächst wird die Bundesregierung gebeten, die mit der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes erforderlich werdende Anpassung der Luftsicherheitsgebührenverordnung nachzuholen. Auch soll die Bundesregierung gebeten werden, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens für die Länder vorzulegen und eine Rahmenregelung zur Förderung von Flughäfen zu erarbeiten. Überdies soll klargestellt werden, dass sich sicherheitsrelevante Maßnahmen auf den "Sicherheitsbereich" eines Flugplatzes konzentrieren sollen und nicht auf dessen Luftseite. Außerdem wird die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftSiG geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfung von deutschen lizenzierten Luftfahrern und entsprechenden Flugschülern für überflüssig gehalten. Ferner sollen zuverlässigkeitsüberprüfte Personen verpflichtet werden, innerhalb eines Monats Änderungen ihrer Personalien der Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 414/1/16 verwiesen.

TOP 42:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

Drucksache: 415/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Hierzu sind Änderungen im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vorgesehen.

Ziel ist es, eine für sämtliche öffentliche Auftraggeber des Bundes, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen zu schaffen. Adressat der neuen Regelungen sollen ausschließlich Stellen des Bundes sein; da durch die Regelungen der E-Rechnungsrichtlinie auch Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder berührt wird, sei insoweit von Verfassung wegen eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- die Definition des Tatbestandsmerkmals "Elektronische Rechnung": Es wird klargestellt, dass lediglich die Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- die Ermächtigung der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs zu regeln - und zwar betreffend
 - die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung,
 - die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung,
 - die Befugnis öffentlicher Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Ausschreibungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
 - Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und

Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes;

- die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Rechnungen und Quittungen elektronisch anzuzeigen, sofern die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch ein elektronisches Zahlungsverfahrensverfahren erfolgt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Ziel der Empfehlung ist es, die in § 4a Absatz 3 EGovG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standards über die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs der Zustimmungspflichtigkeit durch den Bundesrat zu unterstellen. Hintergrund ist die zu erwartende Auswirkung auf künftige Rechtssetzungsakte der Länder.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 415/1/16 verwiesen.

TOP 43:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

Drucksache: 416/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen Kennzeichen verbotener Vereinigungen und Kennzeichen, die mit denen eines bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, von anderen Gruppierungen nicht mehr genutzt werden dürfen. Damit zielt die angestrebte Gesetzesänderung vor allem auf die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine durch "Schwestervereine", bei denen lediglich die jeweilige Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen ausgetauscht wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll für das in § 9 Absatz 3 VereinsG geregelte Kennzeichenverbot nicht mehr erforderlich sein, dass selbständige Vereine, die Kennzeichen verbotener Vereinigungen nutzen, das subjektive Tatbestandsmerkmal "Teilen der Zielrichtung des verbotenen Vereins" verwirklichen.

Ferner soll das Kennzeichenverbot dadurch praxistauglich ausgestaltet werden, dass für die Rechtsanwender definiert wird, wann Kennzeichen eines verbotenen Vereins im Wesentlichen in gleicher Form von nicht verbotenen Teilorganisationen eines Vereins oder von selbständigen Vereinen verwendet werden.

Außerdem ist vorgesehen, eine Strafbarkeitslücke zu schließen und die Strafvorschrift in § 20 Absatz 2 Satz 1 VereinsG um die neue Regelung in § 9 Absatz 3 VereinsG zu ergänzen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, das öffentliche Vereinsrecht (insbesondere das Vereinsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes) im Hinblick auf die weiteren Bedürfnisse in der Praxis auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zügig weiterzuentwickeln.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 416/1/16 verwiesen.

TOP 44:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes

Drucksache: 430/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes (BND) besteht darin, die Bundesregierung, die Ressorts und die Bundeswehr mit belastbaren Informationen zu versorgen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. Ein wesentliches Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt die strategische Fernmeldeaufklärung (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) von Ausländern im Ausland mit Hilfe von auf deutschem Hoheitsgebiet installierter Überwachungstechnologie dar.

Die Befugnis zur Ausland-Ausland-Aufklärung stützt der BND derzeit auf zwei gesetzliche Regelungen - die in § 1 Absatz 2 BNDG geregelte allgemeine Aufgabenschreibung und die allgemeine Ermächtigungsnorm in § 2 Absatz 1 BNDG.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die strategische Fernmeldeaufklärung des BND neu geregelt werden. Ziel ist es, den künftig geltenden Rechtsrahmen klar abzustecken und die Handlungsfähigkeit des BND zu stärken. In dem Gesetzentwurf ist hierzu vorgesehen, in einem neuen Abschnitt 2 spezielle Regelungen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zu verankern. Im Einzelnen sollen dort geregelt werden:

- die Anordnungsbefugnis des Bundeskanzleramts für die Festlegung der Telekommunikationsnetze, die im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung genutzt werden dürfen;
- die Festlegung, dass die Erhebung von Inhaltsdaten nur anhand bestimmter Suchbegriffe zulässig sein soll;
- die Klarstellung, dass die Erhebung von Daten aus Telekommunikationsverkehren deutscher Staatsangehöriger, inländischer juristischer Personen oder sich im Bundesgebiet aufhaltender Personen unzulässig ist;
- die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten - analog zu den Regelungen im G-10-Gesetz - an der Durchführung der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung mitzuwirken und damit betrautes Personal

- einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen;
- Verwendungsbeschränkungen für die mit Mitteln der Fernmeldeaufklärung vom Ausland aus erhobenen Daten durch besondere Schutzvorgaben für EU-Bürger und Einrichtungen der EU;
- die Sicherstellung des besonderen Schutzes des Kernbereichs der Privatsphäre durch die Regelung der Unverwertbarkeit entsprechender Erkenntnisse und die Verpflichtung, diese Daten unverzüglich zu löschen;
- die Voraussetzungen für eine gemeinsame Datenerhebung mit ausländischen öffentlichen Stellen unter Federführung des BND und die Beteiligung des BND an derartigen gemeinsamen Dateien unter ausländischer Federführung;
- die Kontrolle der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung durch ein dreiköpfiges "Unabhängiges Gremium", bestehend aus zwei Richtern am Bundesgerichtshof und einem Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie drei stellvertretenden Mitgliedern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Stellung zu nehmen. Danach soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die in dem neuen Abschnitt 2 des BND-Gesetzes vorgesehenen Regelungen zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung dem Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 GG über das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterfallen. Gegebenenfalls soll auch geprüft werden, welche Konsequenzen sich daraus für das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 GG und die Anforderungen an den Grundsatz der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit für die in §§ 6 bis 18 BNDG-E vorgesehenen Eingriffsbefugnisse ergeben.

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 430/1/16 verwiesen.

TOP 45:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Drucksache: 418/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Ermittlungsbehörden und Gerichten ein rechtliches Instrumentarium an die Hand zu geben, das wirksamer als bisher die Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte gewährleistet. Zu diesem Zweck soll das Recht der Vermögensabschöpfung vollständig neu gefasst und hierbei vereinfacht sowie ausgebaut werden. Das Gesetzesvorhaben dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114).

Die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten wird erleichtert, die nachträgliche Abschöpfung von Vermögensgegenständen wird ermöglicht und Abschöpfungslücken werden geschlossen. Um den umfassenden Ansatz des Reformwerks zu unterstreichen, ersetzt der Gesetzentwurf den Begriff "Verfall" durch den Begriff "Einziehung" von Taterträgen. Diese rein sprachliche Änderung lehnt das deutsche Recht an die im Recht der Europäischen Union gebräuchliche Begrifflichkeit ("confiscation") an.

Kernstück des Reformvorhabens sei die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB soll gestrichen werden. Das Regelungsmodell der "Rückgewinnungshilfe" werde damit hinfällig, die komplizierte Vorschrift über den staatlichen "Auffangrechtserwerb" überflüssig. Zeitraubende zivilrechtliche Fragen würden sich künftig nicht mehr stellen. Die Ansprüche der Tatgeschädigten würden grundsätzlich im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt. Ist der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden, soll er im Urteil eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen werden. Andernfalls soll das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht (Einziehung des Wertes des Tatertrages). Nach Rechtskraft sollen die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös an den oder die Verletzten ausgekehrt werden. Reicht der Wert der sicherge-

stellten Vermögensgegenstände oder nach Verwertung der Erlös nicht aus, um sämtliche Schadensersatzansprüche zu befriedigen, sollen die Verletzten in dem für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung entschädigt werden. Dieses Entschädigungsmodell biete den Tatgeschädigten einen einfachen und kostenlosen Weg, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Es soll damit den Opferschutz stärken. Das Reformmodell zeichne sich durch die Gleichbehandlung aller Verletzten aus und setze somit auf eine am Grundsatz der Gerechtigkeit ausgerichtete Schadenswiedergutmachung.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus weitere Erleichterungen vor. Beispielhaft stehe hierfür die Möglichkeit, die Entscheidung über die Vermögenseinziehung von der Hauptsache (Schuld- und Straffrage) abzutrennen. Die Vermögensabschöpfung soll in diesem Fall in einem nachträglichen Verfahren, für das die rechtskräftigen Feststellungen in der Hauptsache bindend sind, erfolgen. Dies soll das Instrument der Vermögensabschöpfung insbesondere in "(Untersuchungs-)Haftsachen" stärken, die dem Beschleunigungsgrundsatz besonders verpflichtet seien.

Der Gesetzentwurf schließt zudem erhebliche Abschöpfungslücken. Die grundsätzliche Beschränkung des Anwendungsbereichs für die erweiterte Einziehung von Taterträgen (bisher "erweiterter Verfall") auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte soll aufgehoben werden; als Anknüpfungstat soll künftig jede rechtswidrige Straftat in Betracht kommen. Die Zulässigkeit der selbständigen Anordnung der Einziehung soll erweitert werden, so dass eine nachträgliche Vermögensabschöpfung möglich sein wird. Für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität schafft der Gesetzentwurf darüber hinaus ein rechtliches Instrument, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** spricht sich zum einen dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bei der Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft weitergehende Beweiserleichterungen geschaffen werden könnten. Zum anderen vertritt er die Auffassung, dass Vermögenswerte - anders als vom Gesetzentwurf vorgesehen - gerade nicht von der Einziehung ausgenommen werden dürften, bei denen es sich um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handeln würde; andernfalls würde der betrügerisch handelnde - entgegen der bisherigen Rechtsprechung - seine Ge-

genleistung in Abzug bringen können. Ferner regt er an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die insolvenzrechtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen zur Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111d StPO-E) sowie zur Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes (§§ 111h und 111i StPO-E) erneut zu prüfen. Er empfiehlt auch, die Kosten der Notveräußerung vom Erlös in Abzug zu bringen, so dass diese von dem Verurteilten beziehungsweise Einziehungsbeteiligten zu tragen sind, da die Notveräußerung allein in dessen Interesse erfolge. Des Weiteren würde es der im Erkenntnisverfahren geltenden Rechtslage entsprechen, wenn die Anwendung der Vorschriften der §§ 102 bis 110 StPO auch noch auf Finanzermittlungen nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung erstreckt würden; denn zur effektiven Durchsetzung der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer Einziehung nachträglich entdeckten Vermögens bedürfe es weitergehender Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Für den Fall, dass im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren auch schwierige zivilrechtliche Anspruchskonstellationen gewürdigt werden müssten, empfiehlt der **Rechtsausschuss** eine Abmilderung dieser Schwierigkeiten dadurch, dass den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit gegeben wird, dem Verletzten die Klärung zivilrechtlicher Vorfragen innerhalb einer gesetzten Frist aufzugeben. Schließlich hat er sich dafür ausgesprochen, das Inkrafttreten des beabsichtigten Gesetzes hinauszuschieben, um der Praxis eine auch nur annähernd ausreichende Zeit zur Vorbereitung auf die mit dem Gesetzentwurf intendierte grundlegend neue Rechtslage im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu ermöglichen.

Sowohl der **Rechtsausschuss** als auch der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den dinglichen Arrest nach § 324 der Abgabenordnung an das Gesetzesvorhaben anzupassen.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 418/1/16** ersichtlich.

TOP 46:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts

Drucksache: 419/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6. November 2013, S. 1). Hierdurch sollen vor allem Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt werden. Da das deutsche Recht den Vorgaben der Richtlinie weitgehend bereits entspricht, sind zu ihrer Umsetzung nur punktuelle Änderungen in der Strafprozessordnung, im Jugendgerichtsgesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen. Das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand soll durch einige Änderungen in der Strafprozessordnung, vor allem durch die Statuierung eines Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen, gestärkt werden. Ebenfalls der Stärkung dieses Rechts dient die Änderung der Vorschriften über eine Kontaktsperre in den §§ 31 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend, dass eine solche Kontaktsperre den Zugang zum Verteidiger nicht mehr in allen Fällen ausschließen soll. Im Jugendgerichtsgesetz soll eine neue Vorschrift dazu aufgenommen werden, dass der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen grundsätzlich so bald wie möglich unter Angabe von Gründen zu unterrichten sind, wenn dem Jugendlichen die Freiheit entzogen wurde. Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen soll die Verpflichtung verankert werden, in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die gesuchte Person auch über ihr Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Im Gerichtsverfassungsgesetz soll für ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege die verpflichtende Unterbrechung der Schöffentätigkeit nach zwei aufeinanderfolgenden Fällen geregelt werden.

anderfolgenden Amtsperioden entfallen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten, das Schöffenamts ablehnen zu können, um eine entsprechende Variante erweitert werden. Den Interessen einer Schöffin beziehungsweise eines Schöffen soll so hinreichend Rechnung getragen und deren beziehungsweise dessen Überlastung vorgebeugt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat insbesondere vor zu fordern, dass die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzunehmen sind, zu reduzieren. Nach der derzeitigen Rechtslage seien mindestens doppelt so viele Personen, wie als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erforderlich seien, aufzunehmen. Auch das Eineinhalbfache der Anzahl dieser Personen würde reichen, um noch von einer echten Wahl zu sprechen. Das Erfordernis der doppelten Anzahl gestalte sich mitunter in den Gemeinden als schwierig umsetzbar, weil keine ausreichende Zahl von Freiwilligen gefunden werde. Ferner entstehe bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig gemeldet hätten und dann bei der doppelten Anzahl von Wahlvorschlägen keine Berücksichtigung finden konnten, ein erhebliches Frustrationspotential. Das führe in der Regel dazu, dass sich diese in einer neuen Kampagne nicht wieder zur Wahl stellen würden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 419/1/16** verwiesen.

TOP 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Drucksache: 420/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll der strafrechtliche Schutz gegen Nachstellungen ausgebaut und zugleich eine Schutzlücke im Bereich des Gewaltschutzgesetzes geschlossen werden.

Der bislang als Erfolgsdelikt konzipierte Straftatbestand der Nachstellung in § 238 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs soll in ein potentes Gefährdungsdelikt umgewandelt und, flankierend zur Stärkung des Opferschutzes, aus dem Katalog der in § 374 der Strafprozessordnung aufgeführten Privatklagedelikte herausgenommen werden. Zukünftig soll ausreichend sein, dass die Täterhandlung objektiv geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen, ohne dass zu dessen Ahndung ein tatsächlicher Erfolgseintritt notwendig ist. Damit wird zukünftig die Strafbarkeit von der Handlung des Täters und von deren Qualität abhängig gemacht und nicht mehr davon, wie das Opfer auf die Handlung des Täters reagiert.

Zudem wird eine nicht anfechtbare gerichtliche Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen eingeführt und der Anwendungsbereich des § 4 des Gewaltschutzgesetzes auf solche gerichtlich bestätigten Vergleiche ausgedehnt.

Der Gesetzentwurf greife Gesetzesanträge der Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommerns (BR-Drucksache 193/14 und 193/1/14) auf, gehe aber, da weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarfes gesehen werde, darüber hinaus.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass das Gericht einen zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich zur Erledigung eines Verfahrens in Gewaltschutzsachen auf Antrag eines Beteiligten bestätigen soll. Die Einführung des Antragserfordernisses soll es ermöglichen, auf verschieden gelagerte Fälle flexibel und angemessen zu reagieren. Beide Ausschüsse empfehlen ebenfalls gemeinsam, eine ausdrückliche Regelung zur Befristung der mit dem Vergleich vorgesehenen Schutzmaßnahmen aufzunehmen, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, in der Strafprozessordnung den Haftgrund der Wiederholungsgefahr um den Grundtatbestand der Nachstellung zu erweitern. Dies ergebe sich aus der Erkenntnis der polizeilichen Praxis, verbessere effektiv den Schutz vor Nachstellungen und Gewalt und könne zudem entscheidende Signalwirkung entfalten.

Gemeinsam mit dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, die für Verstöße gegen einen gerichtlich angeordneten oder bestätigten Vergleich vorgesehene Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr auf bis zu zwei Jahre zu erhöhen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind der **Drucksache 420/1/16** zu entnehmen.

TOP 48:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 421/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1. Mai 2014, S. 1; L 143 vom 9. Juni 2015, S. 16; Richtlinie EEA) durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie, deren Umsetzungsfrist am 22. Mai 2017 abläuft, enthält Regelungen für die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie das bisherige Nebeneinander verschiedener Rechtsinstrumente in diesem Bereich abzubauen. Die Richtlinie EEA sieht ein einheitliches Verfahren vor, in dem bestimmte Fristen zu beachten und Formulare zu verwenden sind. Ferner wird eine verstärkte Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten angestrebt. Auf diese Weise soll zum einen die Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erleichtert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Initiative für eine Europäische Ermittlungsanordnung - soweit das nationale Recht dies ermöglicht - auch von Beschuldigten oder deren Verteidigern ausgehen kann, da diese an einer zügigen Erhebung entlastender Beweise ein besonderes Interesse haben.

Die Richtlinie EEA räumt dem Vollstreckungsstaat weitreichende Zurückweisungsmöglichkeiten ein, sodass er letztlich über einen ähnlich weiten Entscheidungsspielraum verfügt wie im Bereich der klassischen Rechtshilfe. Aus diesem Grund kann bei Umsetzung der Richtlinie weitgehend auf die bisher geltenden rechtshilferechtlichen Regeln und Strukturen zurückgegriffen werden. Soweit Anpassungsbedarf besteht, soll dem im Wesentlichen durch Einfügung eines neuen Abschnitts (§§ 91a bis 91j IRG-E) in das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rechnung getragen werden. Flankierend ist eine An-

passung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) geplant.

Über die Umsetzung der Richtlinie EEA hinaus ist beabsichtigt, die innerstaatliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung neu zu regeln (§ 92d IRG-E).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 49:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Drucksache: 431/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll zunächst die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkenntnisrichtlinie) im Bereich der Tätigkeiten der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt werden.

Mit dieser Richtlinie wurden die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, neu gestaltet. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie hat dabei unter anderem die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), ersetzt. Weiterhin wurden mit der Berufsanerkenntnisrichtlinie für den Bereich der reglementierten Berufe erleichterte Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union eingeführt. Die Richtlinie 2013/55/EU war bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Die bereits bestehenden Regelungen über die Ablegung einer Eignungsprüfung, die Rechtsanwälten und Patentanwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft ermöglicht, soll an die Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie angepasst werden. Neu eingeführt werden Vorschriften über die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Patentanwälte aus den vorgenannten Staaten. Für Patentanwälte wird hierzu das bisherige Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft aufgehoben und durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland ersetzt.

Zudem sollen in verschiedenen Bereichen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte Neuregelungen vorgenommen werden, die unter anderem die Inhalte der Verzeichnisse der Rechtsanwalts- und Patentanwaltskammern, das besondere elektronische Anwaltspostfach, die Kenntnisse des Berufsrechts der Rechtsanwälte, die Mitgliedschaft der Syndikusanwälte in der Berufskammer, die Fortbildungspflicht der Rechts- und Patentanwälte, die Rüge, die Wahlen zum Vorstand der Berufskammern sowie die strafprozessuale Stellung an der Berufstätigkeit mitwirkender Personen betreffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Hinweise auf eine gesetzlich angeordnete Fortbildungspflicht im Berufsrecht zu streichen, da sich die gegenwärtige einheitsjuristische Ausbildung bewährt habe. Die Forderung, dass erfolgreiche Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die als Rechtsanwalt tätig werden wollen, im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anwaltszulassung zusätzliche Rechtskenntnisse erwerben müssten, widerspreche dem Leitbild des Einheitsjuristen und entwerte die Bedeutung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Des Weiteren hält der **Rechtsausschuss** die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens der Wahl des Vorstands der Rechtsanwaltskammern für falsch, da die Rechtsanwaltskammern Träger funktionaler Selbstverwaltung seien und ihnen somit frei stehe, selbst zu entscheiden, auf welche Weise die Repräsentanten ihres Berufsstandes gewählt werden sollten.

Darüber hinaus sieht der **Rechtsausschuss** den Ansatz, das Zeugnisverweigerungsrecht auf nahezu alle Rechtsanwälte weltweit zu erstrecken, als problematisch an. Der Grund hierfür sei, dass dieser Ansatz einer effektiven Strafrechtspflege entgegenstehen könne. Daher schlägt er vor, auf rein formale Kriterien abzustellen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nur Rechtsanwälten einzuräumen, die in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind oder einer der in der Rechtsverordnung zu § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Berufsgruppen angehören.

Dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** erscheint es nicht sachgerecht, dem Verbraucher den Schutz des Rechtsdienstleistungsgesetzes in Bezug auf Inkassomaßnahmen aus einem Schuldverhältnis zu verwehren, da dem Verbraucher oftmals die Rechtswahl und ihre Folgen nicht bewusst seien. Dazu komme es bei Verbraucherverträgen im grenzüberschreitenden Fernabsatz. Hier würde das Recht eines Staates vereinbart, der nicht dem Wohnsitz des Verbrauchers entspreche. Trotz des Geltungsanspruchs des zwingenden Verbraucherrechts des Wohnsitzstaates würde der Vertrag als solches nicht dem deutschem Recht unterfallen, so dass Inkassomaßnahmen hieraus durch einen

nicht im Inland niedergelassenen Inkassodienstleister dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht unterliegen würden.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind der **Drucksache 431/1/16** zu entnehmen.

TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Drucksache: 422/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Abweichungen der nationalen Rechtslage zu den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, vor allem zur sogenannten Aarhus-Konvention sowie zu den einschlägigen EU-Richtlinien, beseitigt werden.

Zum anderen dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14), nach der die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren als eine Beschränkung angesehen wurde, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gebe. Alle Anpassungen sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen. Insgesamt sollen vierzehn Fachgesetze und zwei Verordnungen geändert werden.

Erreicht werden soll dies unter anderem dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert wird, um zukünftig die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden überprüfbar zu machen. Die umweltrechtliche Verbandsklage wird ausgedehnt auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, ferner auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie auf Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach umweltrechtlichen Vorschriften.

Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird die Präklusionsvorschrift angepasst, so dass die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nicht mehr davon abhängig gemacht wird, dass sich die betreffende Umweltvereinigung im Ausgangsverfahren beteiligt hat. Dabei wird allerdings klargestellt, dass ein Ausschluss von Einwen-

dungen möglich bleibt, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Um der Öffentlichkeit einen ausreichenden Zeitraum für die Erhebung von Einwendungen zu eröffnen, sollen die Einwendungsfristen zusätzlich allgemein um zwei Wochen verlängert werden, bei umfangreichen Vorhaben sogar länger.

Die Anerkennungsregeln für Umweltvereinigungen werden modifiziert, um praktische Schwierigkeiten im Anerkennungsverfahren zu beseitigen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Rechtsausschuss**, der **Verkehrsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme.

Dabei kritisieren der **Verkehrs- und der Wirtschaftsausschuss** in mehreren, überwiegend gleich lautenden Empfehlungen, dass der Gesetzentwurf zu weiteren Belastungen bei der Genehmigung von Infrastrukturmaßnahmen führen werde. Der Gesetzentwurf gehe in Teilen weit über die beabsichtigte 1:1-Umsetzung des Urteils des EuGH vom 15. Oktober 2015 hinaus. Die Empfehlungen dieser Ausschüsse zielen daher darauf ab, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die einschlägigen Fachgesetze (u. a. UVP-Gesetz, Bundes-Immissionsgesetz) nur in dem aus ihrer Sicht notwendigen Umfang an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, die mit dem Gesetzentwurf als Folge des EuGH-Urteil umgesetzt werden sollen, anzupassen. Darüber hinaus soll den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, durch Antrags- und Klagebegründungsfristen Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren zu vermindern und damit den Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit zu geben.

Der **federführende Umweltausschuss** befürchtet durch den Gesetzentwurf einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Länder. Zudem sollten die Entscheidungsfristen für die Behörden im Hinblick auf die vorgesehene Ausweitung der Äußerungs- und Einwendungsfristen um jeweils einen Monat verlängert werden. Der **Wohnungsbauausschuss** möchte eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für bestimmte Raumordnungspläne, etwa für Windenergieanlagen, auf alle Raumordnungspläne ausweiten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt hierzu eine Prüfbitte, ob die eingeschränkte Ausnahme des Gesetzentwurfs überhaupt mit der Aarhus-Konvention vereinbar sei.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 422/1/16** ersichtlich.

TOP 51:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

Drucksache: 434/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesregierung will die Ergebnisse der aktuell abgeschlossenen Bundesverkehrswegeplanung für den Bereich der Bundesfernstraßen rechtlich umsetzen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) geändert werden. Es wird die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 (der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) gemäß den angegebenen Projektlisten neu gefasst.

Die Neufassung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgt auf dem Kenntnisstand des Bundesverkehrswegeplanes 2030 - Teil Straße (BVWP), der von der Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen wurde.

Die Bundesregierung ermittelt für die Verkehrswege des Bundes die längerfristig erforderliche Entwicklung der Infrastruktur und stellt die vorgesehenen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dar. Der BVWP ist die Grundlage für die Entwürfe der Bedarfsplangesetze, mit denen der Gesetzgeber den Bedarf für neue oder auszubauende Verkehrswege festlegt.

Das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist die gesetzliche Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). In einer Anlage zum FStrAbG, dem "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen", sind die Projekte dargestellt, für die der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt hat.

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt in Stufen (Dringlichkeiten), die im Bedarfsplan angegeben sind. Die prioritären Vorhaben, die dem "Vordringlichen Bedarf - Engpassbeseitigung" oder dem "Vordringlichen Bedarf" zugeordnet sind, sollen in der Laufzeit des BVWP bis zum Jahr 2030 realisiert werden. Für den Zeitraum danach sind die Maßnahmen vorgesehen, die in den "Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" oder "Weiteren Bedarf" eingestuft sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 52:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Drucksache: 433/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Billigung des vom BMVI vorgelegten Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 vom Bundeskabinett am 3. August 2016 werden die verschiedenen Ausbaugesetze für die Infrastrukturen Straße, Schiene -und - erstmals - Wasserstraße der kommenden 15 Jahre angepasst. Gemäß § 4 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) ist der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege spätestens nach Ablauf von fünf Jahren dahingehend zu überprüfen, ob er der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 geschehen. Die diesem zugrundeliegende Verkehrsprognose 2030 sagt eine weitere Zunahme des Schienenverkehrs voraus. Der geltende Bedarfsplan für die Bundesschienenwege soll daher an die prognostizierte Verkehrsentwicklung angepasst werden. Der in diesem Gesetzentwurf überarbeitete Bedarfsplan soll an die Stelle des bisherigen Bedarfsplans treten. Daneben werden durch den Entwurf Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Zeitablaufs notwendig wurden (redaktionelle Anpassungen).

Mit dem Bundeschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) wird der Bedarf für einen Schienenverkehrsweg gesetzlich festgestellt. Diese Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist für die Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verbindlich, § 1 Absatz 2 BSWAG. Ein Planfeststellungsbeschluss kann deshalb nicht mehr mit dem Argument gerichtlich angefochten werden, für diese Eisenbahnstrecke gebe es keinen verkehrlichen Bedarf. Die sogenannte "Planrechtfertigung" für den Eingriff in private und öffentliche Rechte ist dann grundsätzlich gegeben. Das Gericht ist an die gesetzliche Bedarfsfeststellung gebunden und darf diese nicht mehr selbst überprüfen oder in Zweifel ziehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** sieht es als besonderen Erfolg an, dass

es im Zusammenspiel zwischen Bund und Länder gelungen ist, die vereinbarte Grundkonzeption umzusetzen.

Die Bundesregierung soll darüber hinaus aufgefordert werden, mit der Deutschen Bahn AG zügig die erforderlichen Planungsvereinbarungen abzuschließen und die Umsetzung der Vorhaben bis 2030 zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen Vorhaben des Fernverkehrs in den Vordringlichen Bedarf übernommen werden, um die Verbindung Deutschlands in die europäischen Nachbarstaaten zu verbessern.

Um den Schienenverkehr weiter zu stärken, soll der eingeschlagene Weg zur Reduzierung des Eisenbahnlärms fortgeführt werden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** kritisiert, dass die vorgesehenen Investitionen im Bereich Schiene nicht ausreichen, um den Sanierungsstau aufzulösen. Zudem seien die zu erwartenden Wirkungen für den Klimaschutz unzureichend. Eine Nachjustierung des Bundesverkehrswegeplans insgesamt und somit auch eine wirksame Stärkung der Schienenverkehrswege sei dringend erforderlich.

Des Weiteren sei die Anbindung des ländlichen Raums beim Schienenwegeausbau zu verbessern. Weitere Forderungen betreffen etwa den Lärmschutz, den Ausbau des Güterverkehrs und die weitere Elektrifizierung des Bahnnetzes.

Zur Finanzierung des klimafreundlichen Umbaus und zum Substanzerhalt sollen die ab 2018 weiter steigenden Einnahmen der Lkw-Maut genutzt werden.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 433/1/16**.

TOP 53:

**Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen
und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Drucksache: 432/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf soll eine verbindliche Grundlage für den Ausbau des Bundeswasserstraßennetzes entsprechend den gesetzlichen Verfahren für den Bundesfernstraßen- und Bundesschienenwegeausbau schaffen. Mit dieser rechtlichen Gleichstellung wird der umweltfreundliche und verkehrswirtschaftlich wichtige Beitrag der Wasserstraßen gewürdigt, die zukünftig einen höheren Anteil des Gütertransportvolumens übernehmen sollen.

Mit dem Wasserstraßenausbaugesetz wird der Bedarfsplan für die Linienbestimmung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes für verbindlich erklärt. Der Ausbau erfolgt nach Stufen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel. Die im Bedarfsplan in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs genannten Projekte entsprechen dem vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Weitere Projekte können durchgeführt werden, wenn für sie im Einzelfall der Bedarf besonders nachgewiesen ist. Der Bedarfsplan ist alle fünf Jahre zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Die Finanzierung dieser Vorhaben ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird insgesamt auf rund 50 000 Euro alle fünf Jahre geschätzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung aufzufordern, im Gesetz auch den im Bundesverkehrswegeplan ausgewiesenen Weiteren Bedarf abzubilden, wie das auch in den Ausbaugesetzen für Bundesschienenwege und Bundesfernstraßen erfolgt. Dies verdeutliche unter anderem die rechtliche Gleichstellung der Wasserstraße mit den Verkehrsträgern Schiene und Straße und schaffe eine verlässliche Grundlage für eine vorausschauende Planung der Wasserstraßenbaumaßnahmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** weist darauf hin, dass es um die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen erforderlich sei, den Anteil der Binnenschifffahrt am Verkehrsaufkommen zu erhöhen. Dazu sei es allerdings unter anderem notwendig, die Emissionen der Binnenschiffe deutlich zu senken, indem emissionsärmere Motoren eingesetzt würden.

Darüber hinaus sollen die Zwecke des Wasserstands- und Hochwassermelddienstes im Gesetz klar aufgeführt werden.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 432/1/16**.

TOP 54:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2017)

Drucksache: 423/16

I. Zum Inhalt

Für das Jahr 2017 ist beabsichtigt, im ERP-Wirtschaftsplan für Fördermittel ein Volumen von rund 6 500 Millionen Euro (Vergleich 2016: 6 030 Millionen Euro) aufzustellen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 300 Millionen Euro (2016: rund 285 Millionen Euro) angesetzt wird.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2017 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens wird in Einnahmen (Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge und Einnahmen aus Vermögen) und Ausgaben (Investitionen, Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Ausgaben) auf rund 801 Millionen Euro festgesetzt. (Vergleich 2016: Festsetzung des Wirtschaftsplans in Einnahmen und Ausgaben auf rund 760 Millionen Euro).

Darüber hinaus ist durch den Gesetzentwurf vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2.900 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2016: 2 500 Millionen Euro).

Die vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Darüber hinaus soll im Wirtschaftsplan 2017 - wie auch bereits in den Vorjahren - Vorsorge getroffen werden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

Die Planungen für die Wirtschaftsförderung 2017 sind in Grundzügen der folgenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Millionen Euro).

<u>Von der KfW durchgeführte Programme</u>	Ist 2015	Planung 2016	Planung 2017
Kapital für Gründung/ Gründerkredit/Startgeld	3 703	3 300	3 800
Regionalförderprogramm	378	350	350
Startfonds	33	20	20
VC-Fondsinvestments (neu)	55	70	70
Refinanzierung mittelständischer Beteiligungsgesellschaften	43	90	60
Innovationsprogramm	620	1 200	1 200
Exportfinanzierung	289	1 000	1 000
Summe	5 120	6 030	6 500
<u>Nicht von der KfW durchgeführte Programme</u>			
Beteiligungs- und Mezzaninprogramme	Nicht vergleichbar	285	300
Summe aller ERP-Programme	Nicht vergleichbar	6 315	6 800

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 55:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralölstaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas

Drucksache: 435/16

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes, des Mineralölstatengesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das Erdölbevorratungsgesetz ist 2012 neu gefasst worden. Basierend auf den seither gemachten Erfahrungen bei der Anwendung sollen verschiedene Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen werden. Mit den Änderungen werden insbesondere vier Ziele verfolgt:

Erstens sollen neben inländischen Unternehmen auch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes werden können.

Zweitens soll für die Mengen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse, die zur Bunkerung in Seeschiffen verwendet werden, frühzeitiger ein Abzug bei der Bemessung der Höhe der Beiträge geltend gemacht werden können.

Drittens soll es Unternehmen ermöglicht werden, in Deutschland gehaltene Mineralölbestände auch zugunsten der Krisenvorsorge von Drittstaaten bereitzuhalten.

Viertens sollen die Verfahren zur Auswahl von Vertragspartnern des Erdölbevorratungsverbandes vereinfacht werden.

Mit der Änderung des Mineralölstatengesetzes sollen vorliegende Verwaltungsdaten für die statistischen Landesämter zum Zwecke der Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen nutzbar gemacht werden.

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist vor dem Hintergrund der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion notwendig, die dauerhafte Umstellungen der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas erfordert.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kritisiert, dass der Entwurf nur eine eingeschränkte Datenübermittlungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die statistischen Ämter der Länder vorsieht. Diese seien zum Zwecke der Energie- und Treibhausgasbilanzierung jedoch zwingend darauf angewiesen, alle erforderlichen Daten uneingeschränkt zu erhalten.

Dies sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren deshalb entsprechend vorzusehen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 435/1/16** zu entnehmen.

TOP 56:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Drucksache: 436/16

I. Zum Inhalt

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält unter anderem Bestimmungen über Sanktionen (Bußgeldbestimmungen) und über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundesnetzagentur.

Mit der Verordnung (EU) 2015/2120 sind neue Bestimmungen über den freien Zugang zum offenen Internet (so genannte "Netzneutralität") geschaffen worden. Zudem sind die in der Verordnung (EU) 531/2012 (Roaming-Verordnung) bestehenden Regelungen über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen innerhalb der EU geändert worden.

Beide Verordnungen verlangen von den Mitgliedstaaten, die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten und wirksame Sanktionen zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält deshalb die erforderlichen Einfügungen von neuen Bußgeldbestimmungen in das Telekommunikationsgesetz. Zugleich wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur ihre Aufgaben und Befugnisse auch zur Durchsetzung dieser Anforderungen wahrnehmen kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Verkehrsausschuss** kritisieren, dass der Gesetzentwurf nicht alle Verstöße gegen die Netzneutralität als sanktionierbare Tatbestände erfasst. Diese Lücke sei zu schließen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** möchte zudem feststellen lassen, dass das zu beschließende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da es unter anderem in die Zuständigkeit der Länder für die Belange des Rundfunks und der vergleichbaren Telemedien eingreift. Um die Digitalisierung des Hörfunks

in Deutschland zeitgemäß voranzutreiben, seien zudem Endgerätehersteller sowie alle Marktteilnehmer, die Radiogeräte vermieten oder anderweitig zur Nutzung überlassen, gesetzlich zu verpflichten, zukünftig nur solche Geräte auf den Markt zu bringen, die auch den Empfang digitaler Signale ermöglichen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** schlägt eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vor, die die bestehende Regelung zur so genannten Drittanbietersperre um einen rechtsverbindlichen Anspruch Betroffener auf Einrichtung einer selektiven Sperre für ausgewählte Anbieter oder Leistungen ergänzt. Kunden würden so in die Lage versetzt, die Abbuchungsmöglichkeiten auf die von Ihnen gewünschten Dienste zu beschränken. Zur weiteren Eindämmung von Kostenfallen bei der Mobilfunknutzung erscheint es dem Ausschuss zudem geboten, Abbuchungen von Drittanbietern - jedenfalls bei Verbraucherverträgen - künftig nach dem Opt-in-Prinzip standardmäßig auszuschließen und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers in dem von ihm gewünschten Umfang zuzulassen. Der Ausschuss bittet auch darum, zum Schutz der Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen Dritter, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Anforderungen an die Feststellung der Identität der Drittanbieter zu verschärfen.

Weitere Empfehlungen betreffen unter anderem die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen zur Netzneutralität sowie die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 436/1/16** zu entnehmen.

TOP 57:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

Drucksache: 437/16

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) soll an die Erfolge des ersten Bürokratieabbaugesetzes angeknüpft werden. Während im ersten - 2015 verabschiedeten - Bürokratiekostenentlastungsgesetz der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen lag, sollen durch das BEG II vor allem kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise kleine Handwerksbetriebe, entlastet werden.

Vorgesehen sind Anpassungen im Sozialgesetzbuch und im Steuerrecht: Künftig soll es möglich sein, die Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in all den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des passenden Wertes des Vormonats vorzunehmen. Ferner sollen Regelungen für die sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente getroffen werden.

Im Steuerrecht sollen unter anderem die Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge angehoben werden, ebenso die Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer.

Schließlich sollen die Unternehmen und Verwaltungen durch eine Stärkung des E-Governments und der E-Verwaltung entlastet werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Anpassungen der Handwerksordnung und eine Änderung des E-Government-Gesetzes, unter anderem um den im Handwerk fortschreitenden digitalen Kommunikationsformen Rechnung zu tragen.

Bei der Änderung der Handwerksordnung (Artikel 6) wurden zudem Regelungen aufgenommen, die durch die neugefasste Berufsanerkennungsrichtlinie der EU notwendig geworden sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte mit einer Änderung von § 3 des E-Government-Gesetzes die Grundlage für eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene legen. Die bisherige Regelung sei für die Erfordernisse des E-Government zu unbestimmt.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass seit der Unternehmensteuerreform 2008 unter anderem 25 Prozent gesetzlich festgelegter Zinsanteile in Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags hinzugerechnet werden müssen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führe dies dazu, dass auch die Anmietung von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter (Reisevorleistungen) einen Hinzurechnungstatbestand erfüllt. Diese sinnwidrige Anwendung auch auf Reiseveranstalter führe zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil im international heiß umkämpften Reisemarkt. Der **Wirtschaftsausschuss** fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Problem der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei Reisevorleistungen eine tragfähige, rückwirkende Lösung vorzulegen. Ziel sei, insbesondere Reiseveranstalter von der durch die Hinzurechnung seit 2008 ausgelösten zusätzlichen Gewerbesteuer und dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand, der sich infolge der Rechtsprechung nochmals erhöht habe, zu entlasten.

Der **Finanzausschuss** möchte die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wieder streichen. Er hat Zweifel, ob die Änderung geeignet ist, die beabsichtigte bürokratieentlastende Wirkung zu entfalten. Die Maßnahme kollidiere zudem mit dem Kernanliegen, Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Lieferscheine seien für die Steuerfahndung häufig der einzige Ansatzpunkt bei der Ermittlung von Steuerhinterziehung im Bereich der Bargeschäfte. Derartige Sachverhalte könnten nur noch erschwert aufgedeckt werden, wenn die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Lieferscheinen künftig entfielen.

Eine weitere Empfehlung des **Finanzausschusses** betrifft die steuerliche Pauschalierung kurzfristig Beschäftigter im Einkommensteuergesetz. Der Ausschuss macht deutlich, dass eine Pauschalierung mit 25 Prozent nur zulässig sei, wenn der durchschnittliche Tageslohn 68 Euro nicht übersteige. Zudem knüpfe die durchschnittliche Tageslohngrenze an den Mindestlohn an. Da der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 aller Voraussicht nach auf 8,84 Euro steige, sei die durchschnittliche Tageslohngrenze zu erhöhen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 437/1/16** zu entnehmen.

TOP 58:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Drucksache: 424/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Georgien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 14 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Datennetzkriminalität und
- Korruption.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Georgien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Informationen über geplante und begangene Straftaten und von kriminalistisch-kriminologischen Forschungsergebnissen, die (bedarfswise) Entsendung von Verbindungsbeamten beziehungsweise von Fachleuten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 59:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 425/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Albanien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 21 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Albanien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Fachleuten, von Informationen und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten, von Forschungsergebnissen, die Durchführung aufeinander abgestimmter operativer Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Fachausbildung und

Fortbildung vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll lediglich auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen oder europarechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen können. Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Albaniens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Deutschlands oder Albaniens steht,
- die Ermittlungen oder laufende Maßnahmen in Deutschland oder Albanien gefährden würde,
- einer in dem deutschen oder albanischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 60:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 426/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-serbischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Serbien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu steigern, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 21 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Fachleuten, Informationen, Personalien von Tatbeteiligten und Forschungsergebnissen sowie die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll lediglich auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen oder europarechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Serbiens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Deutschlands oder Serbiens steht,
- die Ermittlungen oder laufenden Maßnahmen in Deutschland oder Serbien gefährden würde,
- einer in dem deutschen oder serbischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 61:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015

Drucksache: 427/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 hat die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderung beschlossen. Die Vertragsparteien wollen immer ambitioniertere Maßnahmen ergreifen, um die Erderwärmung deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten. Neben der Reduzierung von Treibhausgasemissionen steht auch die Anpassung an den Klimawandel im Mittelpunkt des Übereinkommens.

Im Wesentlichen beinhaltet das Übereinkommen folgende Ziele:

- den Anstieg der durchschnittlichen Erderwärmung auf unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten oder sogar auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen,
- die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klimaänderungen zu erhöhen,
- Finanzmittelflüsse im Einklang mit einer gegenüber Treibhausgasen emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen sowie
- Treibhausgasneutralität (ausgedrückt als "ein Gleichgewicht für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen im Verhältnis zum Abbau dieser Gase") in der 2. Hälfte des Jahrhunderts zu erzielen.

Sämtliche Vertragsparteien sollen ehrgeizige Anstrengungen unternehmen und diese Anstrengungen sollen kontinuierlich gesteigert werden. Dabei bestehen gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten, je nach unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten. Die Entwicklungsländer sollen beim Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden, Vertrags-

staaten können Kooperationen schließen. Ab 2020 werden die Staaten verpflichtet, alle fünf Jahre national festgelegte Klimaschutzpläne zu erarbeiten und vorzulegen sowie innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollen ab 2025 und für die Zeit nach 2035 anspruchsvoller als der bisherige Beitrag sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 62a:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EURO-CONTROL"

Drucksache: 439/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen zur Ratifizierung des von der Bundesrepublik Deutschland bereits am 27. Juni 1997 unterzeichneten Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EURO-CONTROL" entsprechend den verschiedenen darin vorgenommenen Änderungen geschaffen.

"EURO-CONTROL" nimmt unter anderem Flugsicherungsaufgaben im "Oberen Luftraum" seiner Mitgliedstaaten wahr, arbeitet an einer automatisierten Flugsicherung und implementiert ein globales Satelliten-Navigationssystem. Ziel ist die optimale Nutzung des europäischen Luftraums. Seit der letzten Änderung des Übereinkommens, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, hat sich zum einen die Zahl der Mitgliedstaaten der Organisation "EURO-CONTROL" mehr als vervierfacht, zum anderen sind die Aufgaben der Organisation gewachsen und haben sich geändert. Die Neufassung des Übereinkommens dient folgenden Zielen:

- der Anpassung der Ziele der Organisation an die aktuellen und zukünftigen Aufgaben,
- der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur, bestehend aus einer Generalversammlung, einem Rat und der Agentur,
- der Übertragung weitreichender Managementverantwortung auf den Generaldirektor als Leiter der Agentur,
- der Ausweitung der Aufgaben der Organisation zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Flugverkehrs-Managementsystems,
- der Einführung von Mehrheitsbeschlüssen, statt bislang geforderter Einstimmigkeit,

- den Beitritt für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, insbesondere der Europäischen Union, zu ermöglichen.

Die Kommission hat gegen Deutschland wegen der noch nicht erfolgten Ratifikation ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Ratifikation zu schaffen.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auch für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 62b:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997

Drucksache: 440/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Neufassung des "EURO-CONTROL"-Übereinkommens vom 27. Juni 1997, welches noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist, sieht vor, dass Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration dem Übereinkommen beitreten können. Hierunter fällt auch die Europäische Union.

Das Protokoll über den Beitritt der Europäischen Union zur Organisation "EURO-CONTROL" wurde am 8. Oktober 2002 von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für den Beitritt der Europäischen Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zum revidierten "EURO-CONTROL"-Übereinkommen geschaffen werden.

Die Kommission hat gegen Deutschland wegen der noch nicht erfolgten Ratifikation ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Ratifikation zu schaffen.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auch für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 63:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

COM(2016) 287 final

Drucksache: 288/16 und zu 288/16

Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), um im digitalen Binnenmarkt den Veränderungen des Marktumfelds und der Art der Nutzung sowie dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

Der Richtlinienvorschlag ist das Ergebnis einer von der Kommission durchgeführten REFIT-Evaluierung der AVMD-Richtlinie im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Mehrwert und Vereinfachungspotential. Er soll insbesondere einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen, den Verbraucher- und Jugendschutz verbessern und den Rechtsrahmen vereinfachen.

Die Kommission schlägt im Wesentlichen folgende Änderungen der AVMD-Richtlinie vor:

- Beibehaltung des Herkunftslandprinzip: auch künftig soll das Recht desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden sein, in dem das Unternehmen seine Niederlassung hat;
- Festhalten an der grundsätzlichen Abgrenzung nach linearen (Fernsehprogramm) und nichtlinearen Diensten (Abrufdienste);
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Videoplattformdienste im Hinblick auf den Jugendschutz und die Bekämpfung von Hassreden;
- Flexibilisierung der Werbezeiten durch Ersetzen des stündlichen Limits von 20 Prozent durch ein tägliches Limit von 20 Prozent und durch Schaffung von mehr Unterbrechungsmöglichkeiten von Filmen;

- Einführung einer Mindestquote von 20 Prozent für europäische Werke bei Abrufdiensten. Danach müssen Medien-Abrufdienste künftig mindestens 20 Prozent europäischer Werke vorhalten und zudem deren "gute Sichtbarkeit" garantieren;
- Einführung konkreter, verpflichtender Vorgaben für die Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden, zum Beispiel Regelungen zur Entlassung des Leitungspersonals einer nationalen Regulierungsstelle, zu deren Haushaltsplänen sowie zum Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsstellen;
- Stärkung der Rolle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA). Das Gremium soll nun förmlich eingerichtet werden und die Kommission in allen Fragen der audiovisuellen Mediendienste beraten und unterstützen.

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 eine vom federführenden Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV **nicht** beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 288/16 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **BR-Drucksache 288/2/16** ersichtlich.

TOP 64:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt - Chancen und Herausforderungen für Europa

COM(2016) 288 final

Drucksache: 290/16

Im Anschluss an ihre Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vom 6. Mai 2015 hat die Kommission eine umfassende Untersuchung zur Rolle von Online-Plattformen durchgeführt. Die vorliegende Mitteilung soll einen Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Untersuchung geben.

Aufbauend auf dem Ergebnis der Konsultation beschreibt die Mitteilung fünf Handlungsbereiche, in denen die Kommission tätig zu werden beabsichtigt, um die Entwicklung von Online-Plattformen zu beschleunigen.

- Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für vergleichbare digitale Dienste:

Um gleiche Ausgangsbedingungen für Plattformbetreiber im digitalen Binnenmarkt zu schaffen, ist eine Vereinfachung, Modernisierung sowie Straffung des bestehenden Rechtsrahmens notwendig.

Um dem allgemeinen Grundsatz, dass vergleichbare digitale Dienste denselben oder zumindest vergleichbaren Regeln unterliegen sollten, Rechnung zu tragen, will die Kommission bei der Reform des EU-Telekommunikationsrechts, die noch im Jahr 2016 abgeschlossen werden soll, deregulierende Ansätze verfolgen. Gleiches gilt für die Überprüfung der e-Datenschutz-Richtlinie. Auch ihr Anwendungsbereich soll vereinfacht und angepasst werden.

- Verantwortungsvolles Management von Online-Plattformen:

Um die Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten und Hassreden auf Videoplattformen zu unterbinden und für eine Sensibilisierung im Umgang mit der Aufstachelung zum Terrorismus, sexuellem Missbrauch von Kindern und Hassreden zu sorgen, plant die Kommission insbesondere sektorspezifische Regulierungsansätze und Selbstregulierungsmaßnahmen. Hier arbeitet sie im Einvernehmen mit den großen Online-Plattformen an einem Verhaltenskodex

zur Bekämpfung von Hassreden im Internet. Am bestehenden Haftungsausschluss für Anbieter von Vermittlungsdiensten will sie festhalten.

Eine gerechte Verteilung der von Online-Plattformen durch die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte erwirtschafteten Einnahmen will die Kommission im Paket zum Urheberrecht, das im Herbst 2016 angenommen werden soll, erwirken.

- Vertrauensbildung, Förderung von Transparenz und Gewährleistung von Fairness:

Die Kommission strebt hier unter anderem die Gewähr größtmöglicher Transparenz im Umgang mit den von den Nutzern preisgegebenen Daten und die Gewähr von vertrauenswürdigen, objektiven und neutralen Online-Rezensionen und -Bewertungen zu Waren und Diensten an.

Zusammen mit der Mitteilung hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vorgelegt, um die effizientere Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts in grenzübergreifenden Situationen zu erleichtern, vergleiche BR-Drucksache 286/16. Weiterhin hat die Kommission die Leitlinien zur Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken überarbeitet. Schließlich will die Kommission Interoperabilitätsbemühungen fördern und Online-Plattformen dazu bewegen, auch andere Arten der sicheren elektronischen Identifizierung anzuerkennen, sofern sie die gleiche Gewähr bieten wie ihre eigenen Identifizierungssysteme.

- Gewährleistung eines gerechten und innovationsfreundlichen Unternehmensumfelds:

Damit unlauteren Geschäftspraktiken von Online-Plattformen entgegengewirkt werden kann - zum Beispiel im Fall der Verweigerung des Marktzugangs für kleine und mittlere Unternehmen -, wird die Kommission eine gezielte Bestandsaufnahme der bestehenden Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen in der Umgebung von Online-Plattformen durchführen. Darauf basierend will sie im Jahr 2017 entscheiden, ob in diesem Bereich weitere Maßnahmen der EU notwendig sind.

- Erhalt diskriminierungsfreier, offener Märkte zur Förderung einer daten-gesteuerten Wirtschaft:

Die von der Kommission für Ende 2016 geplante Initiative "freier Datenfluss" soll den Wechsel und die Übertragbarkeit von Daten zwischen verschiedenen Online-Plattformen und Cloud-Computing-Diensten vereinfachen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 290/1/16** ersichtlich.

TOP 65:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft

COM(2016) 356 final; Ratsdok. 9911/16

Drucksache: 311/16

Unter kollaborativer Wirtschaft versteht die Kommission Geschäftsmodelle, bei denen Tätigkeiten durch Online-Plattformen ermöglicht werden, die einen offenen Markt für die vorübergehende Nutzung von Waren und Dienstleistungen schaffen, welche häufig von gelegentlich tätigen Privatpersonen, aber auch von gewerbsmäßig auftretenden Dienstleistungsanbietern angeboten werden und in der Regel ohne Eigentumsübertragung erfolgen. Dienstleistungen und Portale der kollaborativen Wirtschaft seien in den vergangenen Jahren schnell gewachsen.

Die von der Kommission vorgelegte Mitteilung enthält Leitlinien, wie das bestehende EU-Recht in diesem dynamischen und sich schnell entwickelnden Bereich angewandt werden sollte.

Im Einzelnen werden dazu folgende Ausführungen gemacht:

Marktzugangsanforderungen

Marktzugangsanforderungen und Genehmigungsregeln müssen nach der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich und verhältnismäßig sein. Absolute Verbote und mengenmäßige Beschränkungen einer Tätigkeit sollen in der Regel das letzte Mittel sein, welches nur zur Anwendung kommen kann, wenn ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel nicht mit weniger einschneidenden Anforderungen erreicht werden kann. Dabei sollen die Mitgliedstaaten zwischen Einzelpersonen, die gelegentlich Dienstleistungen erbringen, und gewerbsmäßigen Anbietern unterscheiden.

Haftungsregelungen

Die Kommission verweist darauf, dass nach EU-Recht kollaborative Plattformen unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung für die von ihnen gespeicherten Informationen ausgenommen werden können. Ein Haftungsausschluss soll dann

möglich sein, wenn der Plattform nur vermittelnde beziehungsweise "Hosting-Tätigkeit" zukommt. Dies sei der Fall, wenn ihre Rolle rein technisch, automatisch und passiv ist. Dies müsse im Einzelfall entschieden werden und davon abhängen, inwieweit der Plattform die von ihr gespeicherten Informationen bekannt sind und in welchem Maße sie darüber Kontrolle ausübe. Der Haftungsausschluss erstrecke sich nicht auf die Haftung nach den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Schutz der Nutzer

Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher gut vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt werden, ohne dass unverhältnismäßige Informationspflichten für Privatpersonen, die keine Gewerbetreibenden sind, sondern nur gelegentlich Dienstleistungen erbringen, entstehen.

Selbständige und Arbeitnehmer in der kollaborativen Wirtschaft

Nach Auffassung der Kommission schafft die kollaborative Wirtschaft neue Beschäftigungsmöglichkeiten und ermöglicht flexiblere Arbeitsregelungen. In Bezug auf die Arbeitnehmerrechte ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten, innerhalb des nationalen Arbeitsrechts für angemessene Regelungen für Arbeitnehmer und Selbständige zu sorgen, die der digitalen Welt und der innovativen Natur der kollaborativen Wirtschaft Rechnung tragen und Orientierungshilfen zur Verfügung zu stellen, damit die Anwendbarkeit des nationalen Arbeitsrechtes erleichtert wird.

Besteuerung

Nach Auffassung der Kommission sollen kollaborative Plattformen aktiv die Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerbehörden suchen, um die Rahmenbedingungen für den Austausch von Informationen über Steuerpflichten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Anwendung der Steuervorschriften in der kollaborativen Wirtschaft zu vereinfachen und klarer zu gestalten.

Monitoring

Die Kommission beabsichtigt, angesichts der dynamischen Entwicklung der kollaborativen Wirtschaft, eine Monitoringstruktur einzurichten. Hierdurch sollen Entwicklungen der Preise und der Qualität der Dienstleistungen verfolgt sowie mögliche Hindernisse und Probleme erkannt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 311/1/16** ersichtlich.

TOP 66:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16

Drucksache: 392/16 und zu 392/16

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verbessern und die Transparenz von finanziellen Transaktionen und Unternehmen nach der Richtlinie (EU) 2015/849, sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie, zu stärken.

Im Einzelnen sind im Wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

- Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von Geldbörsen für virtuelle Währungen sollen geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere zur Identifizierung von Kunden und Meldung von Verdachtsmomenten, einhalten müssen;
- E-Geld-Instrumente wie Prepaid-Karten sollen stärker reguliert werden, beispielsweise durch die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 Euro sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung von Kunden;
- Die zentralen Meldestellen (sogenannte Financial Intelligence Units - FIUs) sollen verstärkte Befugnisse erhalten, so dass sie auch ohne Vorliegen einer Verdachtsmeldung direkt von jeglichen geldwäscherechtlich Verpflichteten zusätzliche Informationen einholen können. Zugleich soll der Informationsaustausch zwischen den FIUs der EU verbessert werden;
- Es sollen - in Deutschland bereits vorhanden - zentrale Register beziehungsweise Abrufsysteme für Bank- und Zahlungskonten eingerichtet werden, damit FIUs und andere zuständige Behörden zügig alle Konten einer Person ermitteln können;

- Bei risikobehafteten Drittländern sollen stärkere Kontrollen durchgeführt werden. Wie in der vierten Geldwäsche-Richtlinie gefordert, schlägt die Kommission eine Harmonisierung der Liste der Kontrollen vor, die bei Ländern durchzuführen sind, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen. Die Banken sollen in Bezug auf die Finanzströme aus diesen Ländern zusätzliche Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten durchführen;
- Um das Vertrauen in die Integrität von Geschäftsbeziehungen und das Finanzsystem zu erhalten, soll der Zugang zu Registern mit Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und unternehmensartigen Trusts öffentlich sein. Bei anderen Formen von Trusts soll Dritten der Zugang gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen können. Die nationalen Register sollen EU-weit vernetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 392/1/16** ersichtlich.

TOP 67a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010

COM(2016) 271 final

Drucksache: 365/16 und zu 365/16

Die Kommission nahm am 6. April 2016 eine Mitteilung mit dem Titel "Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa" an, in der sie ihre Prioritäten zur Verbesserung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) darlegte. Sie kündigte im Zuge dieser Mitteilung an, schrittweise auf eine Reform des bestehenden Unionsrahmens hinarbeiten zu wollen. Der nun vorliegende Verordnungsvorschlag zur Stärkung des Mandats für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office - EASO) gehört zusammen mit zwei weiteren Vorschlägen - einem Vorschlag zur Reform des Dublin-Systems und einem Vorschlag zur Änderung des Eurodac-Systems - zum ersten Kommissionspaket für die Reformierung des GEAS.

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die Rolle des EASO zu stärken und zu einer eigenen Agentur auszubauen, wodurch die Umsetzung des GEAS erleichtert und dessen Funktionsweise verbessert werden soll. Das Mandat von EASO soll durch die Verwaltungsreform dahingehend erweitert werden, dass EASO zu einer vollwertigen Agentur mit eigenen Ressourcen und als Kompetenzzentrum im Asylbereich mit stärkerer operativer Einbindung ausgebaut wird. Der Verordnungsvorschlag sieht auch die Umbenennung des Unterstützungsbüros für Asylfragen in Asylagentur der EU vor.

Die Kernpunkte des Vorschlags für die Tätigkeit der neuen Asylagentur sind:

Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Asylbereich

Die Asylagentur und die Mitgliedstaaten sollen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet werden. Der Asylagentur soll die Analyse von Informationen über die Asylsituation sowie die Unterstützung der Mitgliedstaaten, die Faktoren für eine asylbedingte Migration in die Union und innerhalb der Union besser zu verstehen, obliegen und sie soll der Frühwarnung und Vorbereitung der Mitgliedstaaten dienen.

Gewährleistung einer größeren Konvergenz bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit in der gesamten Union

Es bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennungsquoten sowie der Art und Qualität der Gewährung des internationalen Schutzstatus einschließlich der Ergebnisse. Um eine größere Konvergenz zu gewährleisten und Unterschiede bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz abzubauen, soll die Asylagentur die Bemühungen der Mitgliedstaaten koordinieren, eine gemeinsame Analyse vorzunehmen und diese weiterzuentwickeln. Künftig soll eine Koordinierung nationaler Initiativen zur Zusammenstellung von Informationen über Herkunftsländer erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Agentur Netze für Herkunftsländerinformationen einrichten. Über diese Netze sollen nationale Berichte ausgetauscht und aktualisiert sowie Anfragen zu konkreten Sachfragen an die Agentur gerichtet werden, die sich aus Anträgen auf internationalen Schutz ergeben. Eine weitere neue Aufgabe der Agentur soll sein, die Kommission bei der regelmäßigen Überprüfung der Lage in den Drittstaaten, die in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftstaaten geführt werden, zu unterstützen.

Förderung von Unionsrecht und operativen Normen im Asylbereich

Die Asylagentur soll auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Kommission operative Normen über die Anwendung der unionsrechtlichen Instrumente im Asylbereich und Indikatoren für die Kontrolle der Einhaltung dieser Normen ausarbeiten.

Ziel der verstärkten Kontrollmechanismen soll sein, unter anderem sicherzustellen, dass Mängel, die das Funktionieren des GEAS gefährden, so früh wie möglich angegangen werden, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Asyl- und Aufnahmesysteme zu gewährleisten. Die Asylagentur soll sich bei ihrer Bewertung auch auf Ortsbesichtigungen und Stichproben von Fällen stützen können.

Technische und operative Unterstützung von Mitgliedstaaten

Die Asylagentur soll eine umfangreiche Ausweitung ihrer Rolle und Aufgaben erfahren. Es ist unter anderem vorgesehen, Asyl-Unterstützungsteams zu entsenden, um in den Mitgliedstaaten operative und technische Unterstützung zu leisten. Wenn die Asyl- und Aufnahmesysteme eines Mitgliedstaats unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, soll die Agentur ein umfassendes Paket von operativen und technischen Maßnahmen organisieren und koordinieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 365/1/16** ersichtlich.

TOP 67b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)

COM(2016) 272 final; Ratsdok. 8765/16

Drucksache: 391/16 und zu 391/16

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht eine Änderung der derzeitigen Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und eine Ausweitung ihres Geltungsbereichs vor, um die Identifizierung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und von Personen, die über die Außengrenzen irregulär in die EU eingereist sind, zu ermöglichen. Diese Informationen sollen es den Mitgliedstaaten erleichtern, Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung neue Ausweispapiere auszustellen.

Der Verordnungsvorschlag sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Ausweitung des Anwendungsbereichs von Eurodac

Der neu aufzunehmende Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dient der Ausweitung der Aufgaben von Eurodac auf die Kontrolle der illegalen Zuwanderung in und von Sekundärbewegungen innerhalb der EU sowie der Verbesserung der Identifizierung illegal aufhältiger Drittschatzangehöriger, um die erforderlichen mitgliedstaatlichen Maßnahmen - wie insbesondere Rückführungen - zu erleichtern. Es ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, speichern und abfragen können.

Ausweitung der zu erfassenden Merkmale und der zu speichernden Daten

Neben den bislang verpflichtend aufzunehmenden Fingerabdruckdaten soll künftig auch ein Gesichtsbild der Schutzsuchenden wie auch der illegal eingereisten und aufhältigen Personen in die Datenbank eingestellt werden. Die Erfassung von Gesichtsbildern soll die Grundlage für die geplante Einführung einer Gesichtserkennungssoftware schaffen.

Zum Zwecke der verbesserten Identitätsfeststellung sollen künftig weitere personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen, Alter, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und die Angaben zu den Ausweisdokumenten der betroffenen Personen in Eurodac erfasst und gespeichert werden.

Absenkung des Aufnahmemindestalters

Während bislang Personen ab 14 Jahren in der Datenbank erfasst wurden, sieht die beabsichtigte Neufassung der Verordnung vor, das Mindestalter der zu erfassenden Personen auf sechs Jahre herabzusetzen.

Speicherfristen

Die Daten von Personen, die illegal eingereist oder aufhältig sind und keinen Antrag auf Schutz gestellt haben, sollen künftig für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert werden. Diese Zeitspanne entspricht der derzeitigen Höchstdauer eines Einreiseverbotes nach der so genannten Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008.

Informationsaustausch mit Drittstaaten

Künftig soll zudem ein eingeschränkter Informationsaustausch über die Identität irregulär eingereister oder aufhältiger Personen mit Drittstaaten möglich sein, sofern dies für die Rückführung erforderlich ist. Zum Schutz der Betroffenen soll die Frage, inwiefern ein Asylantrag gestellt wurde, dabei jedoch nicht Gegenstand des Informationsaustauschs sein.

Anpassung der Vorschriften für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden

Es soll sichergestellt werden, dass alle im Zentralsystem gespeicherten Datenkategorien den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden künftig zur Verfügung stehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 391/1/16** ersichtlich.

TOP 68a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EINE NEUE EUROPÄISCHE AGENDA FÜR KOMPETENZEN - Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken

COM(2016) 381 final

Drucksache: 315/16

Die von der Kommission als Mitteilung vorgelegte neue europäische Agenda für Kompetenzen soll die Vermittlung und Anerkennung von Kompetenzen - Grundfertigkeiten und komplexere Kompetenzen genauso wie übergeordnete und Bürgerkompetenzen - verbessern und damit die Beschäftigungsfähigkeit fördern.

Die Kommission schlägt hierzu insgesamt die nachstehend aufgeführten zehn Initiativen vor:

- Eine Kompetenzgarantie soll gering qualifizierten Erwachsenen dabei helfen, ein Mindestniveau an Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen sowie digitalen Kompetenzen zu erreichen, und ihnen damit den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 68b, BR-Drucksache 316/16;
- Der Europäische Qualifikationsrahmen soll überarbeitet werden, damit Qualifikationen verständlicher und vorhandene Fertigkeiten auf dem europäischen Arbeitsmarkt besser genutzt werden, vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 69, BR-Drucksache 317/16;
- Die Kommission will die "Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze" ins Leben rufen. Sie soll es Akteuren aus den Mitgliedstaaten, dem Bildungswesen, dem Arbeitsmarkt und der Wirtschaft ermöglichen, gemeinsam ein großes Reservoir an IT-Fachkräften zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Europa über angemessene digitale Kompetenzen verfügen;

- Um die Erfassung von Daten über Kompetenzen zu verbessern und dem Fachkräftemangel in einzelnen Wirtschaftszweigen zu begegnen, will die Kommission eine "Blaupause zur Branchenzusammenarbeit für Kompetenzen" auf den Weg bringen;
- Das "Instrument zur Erstellung von Kompetenzprofilen für Drittstaatsangehörige" soll die frühzeitige Ermittlung und Erfassung der Kompetenzen und Qualifikationen von Asylbewerbern, Flüchtlingen und anderen Migranten fördern;
- Durch die Überarbeitung des Europass-Rahmens sollen den Menschen bessere, leichter nutzbare Instrumente an die Hand gegeben werden, um ihre Kompetenzen zu präsentieren und nützliche aktuelle Informationen über den Kompetenzbedarf und dessen Entwicklung abzurufen, die ihnen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen innerhalb des Berufs- und Bildungswegs dienen können;
- Die Berufsausbildung soll zur "ersten Wahl" werden; zu diesem Zweck sollen Lernende in der Berufsbildung mehr Möglichkeiten erhalten, um berufspraktische Erfahrungen am Arbeitsplatz zu sammeln, und die Erfolge der Berufsbildung auf dem Arbeitsmarkt sollen stärker in den Vordergrund gerückt werden;
- Die Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen soll überarbeitet werden, um mehr Menschen den Erwerb bestimmter grundlegender Kompetenzen zu ermöglichen, die im 21. Jahrhundert zum Leben und Arbeiten benötigt werden;
- Eine Initiative zur Nachverfolgung des Werdegangs von Hochschulabsolventinnen und -absolventen soll die Datenlage über deren Vorankommen auf dem Arbeitsmarkt verbessern;
- Die Kommission will die Frage der Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte "Brain drain" eingehend analysieren und den Austausch bewährter Verfahren zur Bekämpfung dieses Problems fördern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 315/1/16** ersichtlich.

TOP 68b:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Kompetenzgarantie

COM(2016) 382 final

Drucksache: 316/16

Durch die vorgeschlagene Initiative soll die Beschäftigungsfähigkeit von gering qualifizierten Erwachsenen verbessert werden.

Der Vorschlag zur Kompetenzgarantie ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, zu dem auch die Kommissionsmitteilung "Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen", vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 68a, BR-Drucksache 315/16, vorgelegt wurde und mit dem Herausforderungen im Bereich des Erwerbs beziehungsweise der Erweiterung von Kompetenzen auf breiter Ebene angegangen werden sollen.

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, diejenigen Personen mit Weiterbildungsangeboten zu unterstützen, die aus dem System der allgemeinen und beruflichen Bildung ohne Abschluss der Sekundarstufe II abgegangen sind, sodass diese ihre Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten sowie digitalen Kompetenzen verbessern beziehungsweise eine Qualifikation auf Niveau 4 des Europäischen Qualitätsrahmens (EQR) oder eine gleichwertige Qualifikation erwerben können.

Die vorgeschlagene Kompetenzgarantie soll drei Stufen umfassen:

- eine Kompetenzbewertung, die es geringqualifizierten Erwachsenen ermöglicht, ihre vorhandenen Kompetenzen und ihren Weiterbildungsbedarf festzustellen;
- die Konzipierung und Unterbreitung eines Bildungsangebots, das auf die spezifische Situation des Einzelnen abgestimmt ist und auf vorhandenen Kompetenzen aufbaut;
- die Validierung und Anerkennung der auf dem individuellen Weiterbildungspfad erworbenen Kompetenzen.

Abhängig von nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen besondere Zielgruppen (zum Beispiel Drittstaatsangehörige oder benachteiligte Minderheiten) identifiziert und das Lernangebot an diese Gegebenheiten angepasst werden.

Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen soll durch die Mitgliedstaaten erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 316/1/16** ersichtlich.

TOP 69:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

COM(2016) 383 final

Drucksache: 317/16

Mit dem Vorschlag soll der EQR weiterentwickelt und effektiver gestaltet werden, so dass er Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Lernenden das Verständnis nationaler, internationaler und in Drittländern erworbener Qualifikationen erleichtert. Die Initiative soll somit zu einer besseren Nutzung vorhandener Kompetenzen und Qualifikationen beitragen, zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger, des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft.

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) wurde 2008 durch eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet. Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Empfehlung über den EQR. Er soll die Kontinuität der Prozesse, die die beteiligten Länder zur Zuordnung ihrer Qualifikationsrahmen und -niveaus zum EQR eingeleitet haben, gewährleisten. Das Kernstück des EQR-Prozesses, die Zuordnung nationaler Qualifikationsrahmen und ihrer Niveaus zum EQR, soll erhalten bleiben.

Der Vorschlag ist Teil des umfassenden Maßnahmenpakets der Kommissionsmitteilung "Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen", vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 68a, BR-Drucksache 315/16, mit dem Herausforderungen im Bereich des Erwerbs beziehungsweise der Erweiterung von Kompetenzen auf breiter Ebene angegangen werden soll.

Im Einzelnen enthält der Vorschlag folgende Schwerpunkte:

- Stärkung des bestehenden Prozesses der Zuordnung nationaler Qualifikationssysteme und -niveaus zum EQR;
- Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Qualifikationen von Bürgerinnen und Bürgern;

- einheitlichere Umsetzung des EQR in den verschiedenen Ländern;
- Verbesserung der Verbreitung von Informationen und der Kommunikation über den EQR;
- Unterstützung flexibler Lernpfade und reibungsloser Übergänge innerhalb von und zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;
- in einem späteren Stadium: Verbesserung der Transparenz und der Verständlichkeit von Qualifikationen aus Drittländern sowie ihrer Vergleichbarkeit mit in der EU vergebenen Qualifikationen;
- wirksamere Steuerung des EQR auf EU-Ebene und nationaler Ebene.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 317/1/16** ersichtlich.

TOP 70:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für emissionsarme Mobilität

COM(2016) 501 final

Drucksache: 387/16

Die vorliegende Strategie für emissionsarme Mobilität soll einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung der EU-Wirtschaft, zur Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen und zur Erfüllung der EU-Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris leisten.

In der Strategie werden die von der Kommission in den kommenden Jahren geplanten Initiativen spezifiziert und die Gebiete aufgezeigt, in denen verschiedene Handlungsoptionen untersucht werden.

Die wichtigsten Elemente der Strategie sind:

Steigerung der Effizienz des Verkehrssystems

Aufgrund neuer Technologien, Geschäftsmodelle und Mobilitätsmuster verändere sich die Art und Weise, wie Mobilität organisiert ist. Mobilität werde zunehmend durch die Nachfrage bestimmt, was eine bessere Nutzung der Verkehrsressourcen zur Folge habe. Dieser Wandel soll durch Daten, klarere Preissignale und ein multi-modales Verkehrssystem unterstützt werden, denen damit eine Schlüsselfunktion im Rahmen der EU-Strategie für emissionsarme Mobilität zukomme.

Verstärkter Einsatz emissionsarmer alternativer Energieträger im Verkehrssektor

In Bezug auf den Energiebedarf hänge der Verkehrssektor in der EU noch immer zu etwa 94 Prozent vom Erdöl ab, was ein wesentlich höherer Anteil sei als in anderen Branchen und den Sektor stark importabhängig mache. Der Umstieg auf emissionsarme alternative Energieträger im Verkehrssektor habe zwar bereits begonnen, müsse aber in den nächsten Jahren noch weiter beschleunigt werden. Dies biete Europa die Chance, bei neuen Produkten, zum Beispiel fortschrittlichen

Biokraftstoffen, eine Führungsrolle zu entwickeln. Auch die entsprechenden Infrastrukturen seien einzurichten.

Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen

Um die Effizienz des Verkehrssystems zu verbessern und den Umstieg auf emissionsarme alternative Energien zu bewerkstelligen, bedürfe es flankierender Maßnahmen, deren Zweck es sei, Fahrzeuge effizienter und innovativer zu machen und die Nachfrage nach solchen Produkten zu fördern. Im Straßenverkehr würden auch in Zukunft weitere Verbesserungen des Verbrennungsmotors erforderlich sein. Allerdings müsse der Wandel hin zu emissionsarmen und -freien Fahrzeugen durch ein breites Spektrum von Maßnahmen auf allen Ebenen der Politikgestaltung unterstützt werden, um die Hersteller und Nutzer gleichermaßen einzubeziehen. Noch mehr als bisher müssten auch Lastkraftwagen, Stadt- und Fernbusse stärker in diese Maßnahmen einbezogen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 387/1/16** ersichtlich.

TOP 71:

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung

Drucksache: 377/16 und zu 377/16

Im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs zur Feststellung von Leistungsmissbrauch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden der von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwalteten Kopfstelle zur Vermittlung des Datenabgleichs Anfragedatensätze sowohl von der Bundesagentur für Arbeit als auch von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelt, die diese an die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Durchführung des Datenabgleichs weiterleitet.

Mit der Verordnung werden ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt sowie Folgeänderungen zu weiteren gesetzlichen Änderungen vorgenommen. Die Vorschläge wurden durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II erarbeitet und werden überwiegend durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht umgesetzt.

In Folge des 9. SGB II Änderungsgesetz werden weitere Folgeänderungen erforderlich. Diese betreffen

- die Regelung des Termins für die Übermittlung der Antwortdatensätze durch die Kopfstelle,
- den Verzicht auf die Übermittlung von Antwortdatensätzen, wenn diese einen Hinweis auf Kapital- und Zinserträge von weniger als 10 Euro ergeben, und
- eine Folgeänderung zur Einführung des monatlichen Abgleichs mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 72:

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2017 - InsoGeldFestV 2017)

Drucksache: 378/16

Die Insolvenzgeldumlage finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld und wird von den Arbeitgebern getragen. Diese monatliche Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigten des Betriebes bemessen werden. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehört das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber. Der Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent des Arbeitsentgelts.

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wird zur Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage ein Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.

Der aktuelle Überschuss aus der Umlage und die positive konjunkturelle Lage ermöglichen eine Absenkung des Umlagesatzes im Jahr 2017 auf 0,09 Prozent.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 73:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Drucksache: 396/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Für Arzneimittel mit bestimmten Stoffen oder mit Zubereitungen aus bestimmten Stoffen, die besonders hohe Anwendungsrisiken haben, gilt die Verschreibungspflicht. In Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sind diese Stoffe und Zubereitungen genannt.

Sie

- weisen Wirkungen auf, die in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt sind,
- können die Gesundheit auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gefährden, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, oder
- werden häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht.

Die Verordnung soll insbesondere der Anpassung der Anlage 1 der AMVV an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung dienen.

Im Einzelnen soll

- mit § 2 Absatz 6a AMVV dem Apotheker erlaubt werden, auf Verschreibungen ohne Rücksprache mit der verschreibenden Person deren Vornamen und Telefonnummer zu ergänzen, wenn diese Angaben fehlen und sie dem Apotheker zweifelsfrei bekannt sind;
- durch eine entsprechende Änderung der Anlage 1 der AMVV sollen nasal anzuwendende Arzneimittel mit den Wirkstoffen Fluticasonpropionat und Mometasonfuroat unter bestimmten Voraussetzungen aus der Verschreibungspflicht entlassen werden;

- auf Grund der Änderung der Position "Beclometason und seine Ester" in der Anlage 1 der AMVV soll in § 7 AMVV für bereits in Verkehr befindliche, nicht verschreibungspflichtige Rhinologika mit dem Wirkstoff Beclometasondipropionat eine Abverkaufsfrist geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Änderungen sowie Präzisierungen der Anlage 1 der AMVV erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 74:

Zweite Verordnung zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften

Drucksache: 397/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Neufassung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) vom 21. August 2002 ist diese letztmals umfassend geändert worden. Seitdem haben sich im praktischen Vollzug und aufgrund vieler Medizinprodukteinnovationen neue Problemstellungen ergeben. Auf diese Problemstellungen soll die Verordnung unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen Antworten geben. Zudem sollen die Regelungen praxisnäher gestaltet werden und damit auch zu einer besseren Verständlichkeit führen. Vorkommnisse mit Medizinprodukten haben die Notwendigkeit aufgezeigt, in größeren Gesundheitseinrichtungen über einen zentralen Ansprechpartner für Behörden und Unternehmen zu verfügen, der für die interne Zuordnung von Meldungen im Zusammenhang mit Medizinprodukten zuständig ist.

Durch Konkretisierung des Anwendungsbereiches der MPBetreibV und die Definition des Betreiberbegriffs sollen die Verantwortlichkeiten klarer umgrenzt und zugeordnet werden. Klarere und einheitlichere Regelungen der den Anwender betreffenden besonderen Anforderungen und die Einführung eines Beauftragten für Medizinproduktesicherheit sollen die Patientensicherheit erhöhen. Die Fristen für sicherheits- und messtechnische Kontrollen in Bezug auf bestimmte Produkte werden unabhängig von den Angaben des Herstellers in den Anlagen 1 und 2 der MPBetreibV festgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einiger Änderungen, die im Wesentlichen der Präzisierung, Dokumentation und Klarstellung dienen, zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 397/1/16** zu entnehmen.

TOP 75:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes

Drucksache: 398/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Gesetze (TOP ...) getroffenen Neuregelungen in den Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz nachvollzogen werden. Hierzu sind im Wesentlichen folgende Änderungen in vier Verordnungen vorgesehen:

Zunächst soll in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV), in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) und in der Bundesmeldedatenabrufverordnung nachvollzogen werden, dass die Bundesstelle für Informationstechnik des Bundesverwaltungsamts seit Anfang 2016 in das neue Informationstechnikzentrum Bund in Bonn überführt wurde. Darüber hinaus soll für Meldebehörden in der 1. BMeldDÜV verpflichtend festgelegt werden, dass sie für vorausgefüllte Meldescheine den in § 52 BMG geregelten "bedingten Sperrvermerk" zu übermitteln haben. In der 1. BMeldDÜV und auch in der 2. BMeldDÜV soll überdies die Bezugsanschrift des Datenaustauschformats "OSCI-XMeld", des Übermittlungsprotokolls "OSCI-Transport" und des Datensatzes für das Meldewesen beim Bundesverwaltungsamt ("DSMeld") angepasst werden.

Außerdem sollen die Meldebehörden in § 10 der 2. BMeldDÜV künftig verpflichtet werden, zur Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 StAG (Erklärungspflicht für Mehrstaater nach Erreichen der Volljährigkeit, ob die deutsche oder die ausländische Staatsbürgerschaft beibehalten werden soll) Daten über Informationssperren nach § 51 BMG an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln.

In der Portalverordnung soll eine Anpassung an die gesetzliche Ermächtigung der Länder erfolgen, eine andere Behörde als eine "oberste" Landesbehörde mit der Zulassung von Portalen zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet zu beauftragen, sofern die Portale nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 76:

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)

Drucksache: 417/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen die Vorschriften über die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO), zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) und zum Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31b BRAO) konkretisiert werden.

Die Regelungen konkretisieren den Kreis der Personen, die in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis einzutragen sind. Neben den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind dies die niedergelassenen europäischen (Syndikus-)Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten (§ 206 BRAO) und Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung (§ 209 BRAO).

Es wird bestimmt, welche konkreten Daten in die Verzeichnisse aufzunehmen sind und es werden Vorgaben zur Art und Weise der Vornahme von Eintragungen in die Verzeichnisse, deren Berichtigung sowie Sperrung und Löschung sowie für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse und der Sicherheit der dort hinterlegten Daten gegeben.

Entsprechende Vorgaben werden auch für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis gegeben.

Zur Einrichtung und Ausgestaltung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden ebenfalls Regelungen getroffen. Es wird sichergestellt, dass für jede in das Gesamtverzeichnis eingetragene Person ein empfangsbereites Postfach eingerichtet und unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik auf Dauer betrieben wird.

Postfachinhaber müssen etwaige Posteingänge in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einschließlich dahin erfolgter Zustellungen bis zum 31. Dezember 2017 nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten las-

sen, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zum Empfang entsprechender Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Hinsichtlich der in das Verzeichnis einzutragenden Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverboten von Personen, die für Beratung und Vertretung nicht zur Verfügung stehen, soll, zur Vermeidung von Missverständnissen, das Wort "Bestehende" durch das Wort "Vollziehbare" ersetzt werden.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 417/1/16** zu entnehmen.

TOP 77:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV

Drucksache: 364/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnung werden die auf EU-Ebene beschlossenen Änderungen der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG über Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität in nationales Recht umgesetzt. Ferner wird dem Auskunftsersuchen der Europäischen Kommission 6201/14/ENVI zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG Rechnung getragen.

Insbesondere wird der Weiterentwicklung einschlägiger Normen Rechnung getragen und die diesbezüglichen statischen Verweise werden aktualisiert. Ferner werden Bestimmungen anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Richtlinien präzisiert und ergänzt. Ergänzende Regelungen zur Überprüfung der Qualitätskontrollsysteme der Messnetze durch die nationalen Referenzlaboratorien sollen gewährleisten, dass die eingesetzten Messgeräte dauerhaft genau messen. Zudem werden Kriterien für die kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen präzisiert.

Im Hinblick auf das Auskunftsersuchen werden unter anderem Regelungen zu den inhaltlichen Anforderungen an Jahresberichte zur Luftqualität, die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, angepasst und Anforderungen zu den Inhalten von Luftreinhalteplänen ergänzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Diese soll darlegen, dass der Bundesrat die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) begrüÙt, aber weitere Maßnahmen für notwendig erachtet.

Insbesondere müsse die hohe Stickstoffdioxid-Belastung in vielen Ballungsräumen abgesenkt werden. Als eine der Hauptursachen hierfür werden die Stickstoffoxid-Emissionen von Diesel-Fahrzeugen des Flottenbestands angesehen. Die Bundesregierung soll gebeten werden darzulegen, wie die Nachrüstung mit geeigneten Abgasnachbehandlungsanlagen Kosten-Nutzen-effizient zur Verfügung gestellt bzw. entwickelt werden kann sowie wie Anreize zur Umrüstung geschaffen werden können.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 364/1/16** ersichtlich.

TOP 78:

Elfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 307/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Bereits seit 2013 fordern die Länder, dass Eisenbahnen, Regelungen über die Arbeitszeit der von ihnen eingesetzten Personen aufzustellen haben. Das BMVI folgt nun mit der entsprechenden rechtlichen Änderung diesem Vorschlag.

Mit der vorliegenden Verordnung soll eine allgemeine, ausdrückliche Verpflichtung festgeschrieben werden, mit der Eisenbahnen Regelungen über die Arbeitszeit der von ihnen eingesetzten Personen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben aufzustellen haben. In Einzelfällen nehmen Triebfahrzeugführer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, Arbeitsaufträge entgegen, die zu überlangen Arbeitszeiten führen, so dass Ruhezeiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies führt nicht nur zur Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Triebfahrzeugführer, sondern auch zur Gefährdung der Betriebssicherheit des Eisenbahnsystems. Eisenbahnen sind nach § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben sie darauf zu achten, dass die entsprechenden Arbeitszeitregelungen befolgt werden. Dies wird durch die Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften zur Arbeitszeitgestaltung sichergestellt. Allerdings sind von diesen Regelungen nur Personen erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Darüber hinaus dient die Änderungsverordnung der Rechtsbereinigung von Vorschriften.

Die Regelung ist im Interesse der Eisenbahnsicherheit im Personen- wie auch im Güterverkehr, damit wird eine Gesetzeslücke wirksam geschlossen. Unabhängig von der Rechtsform des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) können so überlange Arbeitszeiten von Triebfahrzeugführern, gerade bei Kleinbetrieben und im Subunternehmerbereich, vermieden werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 79:

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Drucksache: 332/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) soll das in Deutschland bereits erreichte hohe Verkehrssicherheitsniveau weiter verbessert werden.

In erster Linie zielt die Verordnung darauf ab, die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren Vorfahrtstraßen zu schaffen. Hierzu soll die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Neufassung des § 45 Absatz 9 StVO abgesenkt werden.

Weiterhin soll zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse vereinfacht werden. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass junge Rad fahrende Kinder auf Gehwegen von einer geeigneten Aufsichtsperson auch mit einem Rad fahrend auf dem Gehweg begleitet werden dürfen. Darüber hinaus werden E-Bikes mit Mofas in verhaltensrechtlicher Sicht gleichgestellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat neben redaktionellen Änderungen unter anderem eine Ergänzung der abschließenden Aufzählung in § 45 Absatz 9 Satz 4 um die Anordnung der Benutzungspflicht von baulich angelegten Radverkehrsanlagen außerorts und die Anordnung von benutzungspflichtigen Radfahrstreifen innerorts. Er spricht sich auch dafür aus, für Rad fahrende Kinder unter acht Jahren die Benutzung von Radwegen zu ermöglichen.

Ferner empfiehlt er, zwei Entschließungen zu fassen. Darin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die näheren Vorgaben zur Anordnung einer

streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit vor Kitas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern kurzfristig in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Schließlich empfiehlt er, die Bundesregierung aufzufordern, schnellstmöglich die Voraussetzungen für den Betrieb von selbstbalancierenden Fahrzeugen und bestimmten Fahrzeugen mit Elektroantrieb, wie elektrischen Einrädern oder Elektroboard, zu regeln.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, die Regelungen in § 45 Absatz 9 StVO gänzlich zu streichen, um eine Abwägung "auf Augenhöhe" zwischen den Belangen des (motorisierten) fließenden Verkehrs und anderen Verkehrsformen zu ermöglichen.

Er empfiehlt weiter Maßnahmen zur Stärkung des Fußverkehrs. Dies sei auch Teil des "Aktionsprogramms Klimaschutz 2020" der Bundesregierung. Zudem sei die Möglichkeit der Verkehrssteuerung auch über das Straßenverkehrsrecht zur Stärkung des Klimaschutzes einzuräumen.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung gebeten werden, durch Fortentwicklung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen für verlässliche Abstimmungswege für straÙenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz der Arbeits- und Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu sorgen. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV sei dringend zu überarbeiten. Dabei sollen die Verkehrs- und Umweltressorts der Länder mit einbezogen werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 332/1/16**.

TOP 80:

Vierte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (4. CDNI-Verordnung - 4. CDNI-V)

Drucksache: 441/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden Anwendungsbestimmungen des CDNI infolge der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) des Übereinkommens vom 12. Dezember 2013, 30. Juni 2015 und 18. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt. Es erfolgen Anpassungen an den mittlerweile veränderten Stand der Technik sowie die im Umgang mit den Bestimmungen des CDNI gemachten Erfahrungen. Diese betreffen insbesondere technische und gewässerschutzspezifische Einzelheiten sowie Muster von Bescheinigungen und Verfahrensbestimmungen, im Einzelnen Anforderungen an das Sammeln von häuslichem Abwasser an Bord von Fahrgastschiffen, die Muster der Entladebescheinigung sowie das Verwaltungsverfahren für Härtefälle beim Nachrüsten von Bordkläranlagen und zur Erhebung von Gebühren im schriftlichen Verfahren für Teil A des Übereinkommens. Außerdem werden die Voraussetzungen für das Waschen des Laderaums oder Ladetanks präzisiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, dass auch der Beschluss CDN 2015-II-3 vom 18. Dezember 2015 nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wird, sondern - entsprechend der Vorgehensweise bei den anderen in der 4. CDNI-Verordnung in Bezug genommenen Beschlüssen - erst am Tag nach der Verkündung. Eine rückwirkende Inkraftsetzung begegne rechtsstaatlichen Bedenken.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 441/16**.

TOP 81:

Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"

Drucksache: 442/16

I. Zum Inhalt

Infolge des "Blutprodukteskandals" Anfang der 1980'er Jahre infizierten sich in der Bundesrepublik Deutschland viele Patientinnen und Patienten mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV). Im Zuge dessen wurde 1993 im Deutschen Bundestag der Untersuchungsausschuss "HIV-Infektionen durch Blut und Blutprodukte" eingesetzt, der in seinem Abschlussbericht feststellte, dass etwa 60 Prozent der durch kontaminierte Blutprodukte ausgelösten HIV-Infektionen hätten verhindert werden können. Eine Konsequenz dieser Erkenntnis war der Erlass des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIVHG), mit dessen Inkrafttreten im Jahr 1995 die Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" gegründet wurde.

Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Zweck der Stiftung ist es, aus humanitären und sozialen Gründen, unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen, den Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit HIV infiziert oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen finanzielle Hilfe zu leisten.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen zwei vom Bundesrat benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre.

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 12. Juni 2015 zwei Mitglieder für den Stiftungsrat benannt (vgl. BR-Drucksache 4/15 (Beschluss)). Da ein seinerzeit benanntes Mitglied aufgrund eines Wechsels des wahrzunehmenden Aufgabengebiets vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat vorzeitig ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit bis zum 30. Juli 2020 eine Nachfolge zu benennen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, wie vorgeschlagen, Frau Ministerialrätin Rita Lauck aus dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen anstelle von Herrn Ministerialrat Dirk Lesser für den Rest der laufenden Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" zu benennen.

TOP 82a:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 388/16

I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz soll Herr Staatssekretär Prof. Dr. Salvatore Barbaro als Nachfolger von Herrn Staatssekretär a. D. Walter Schumacher als Mitglied benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen

TOP 82b:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 483/16

I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Regierung der Freien und Hansestadt Hamburg soll Frau Ruth Jacobs als Nachfolgerin von Frau Marie-Louise Tolle als stellvertretendes Mitglied benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen

TOP 83:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 443/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 443/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.